

**FACHHOCHSCHULE LUDWIGSBURG
HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND
FINANZEN**

**Wahlpflichtfach im Wahlpflichtfachbereich:
Aktuelle polizeirechtliche Probleme**

**Die Stellung türkischer Staatsangehöriger in Deutschland aufgrund
des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei
(ARB 1/80)**

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des Grades eines
Diplom-Verwaltungswirtes (FH)

vorgelegt von

Christoph Reza

Studienjahr 2007/2008

Erstgutachter: Prof. Rolf Buchfink
Zweitgutachter: Polizeioberrat Thomas Lüdecke

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	V
Anlagenverzeichnis.....	VII
1 Einführung	1
2 Allgemeines zum ARB 1/80.....	2
2.1 Entstehungsgeschichte des ARB 1/80	2
2.2 Das Verhältnis des ARB 1/80 zum europäischen Gemeinschaftsrecht ...	3
2.3 Anwendungsvorrang des ARB 1/80 gegenüber dem Aufenthaltsgesetz ..	4
3 Rechtsstellung türkischer Staatsangehöriger nach Art. 6 ARB 1/80.....	5
3.1 Allgemeines zu Art. 6 ARB 1/80.....	5
3.2 Der Arbeitnehmerbegriff	7
3.3 Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt.....	9
3.4 Der Begriff der „ordnungsgemäßen Beschäftigung“	12
3.5 Die drei Spiegelstriche des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80	14
3.5.1 Sinn und Zweck der drei Spiegelstriche	14
3.5.2 Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich ARB 1/80: die einjährige ordnungsgemäße Beschäftigung.....	14
3.5.3 Art. 6 Abs. 1, 2. Spiegelstrich ARB 1/80: die dreijährige ordnungsgemäße Beschäftigung.....	15
3.5.4 Art. 6 Abs. 1, 3. Spiegelstrich ARB 1/80: die vierjährige ordnungsgemäße Beschäftigung.....	16
3.6 Die Berechnung der Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung (Art. 6 Abs. 2 ARB 1/80)	18
3.7 Erlöschen der erworbenen Rechtsposition aus Art. 6 ARB 1/80.....	21

4	Rechtsstellung der Familienangehörigen türkischer Staatsangehöriger nach Art. 7 ARB 1/80.....	22
4.1	Allgemeines zu Art. 7 ARB 1/80.....	22
4.2	Rechtsstellung der Familienangehörigen türkischer Staatsangehöriger nach Art. 7 Satz 1 ARB 1/80.....	24
4.2.1	Der Begriff des Familienangehörigen	24
4.2.2	Ordnungsgemäßer Wohnsitz	25
4.2.3	Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt	26
4.2.4	Notwendigkeit des Familiennachzugs	26
4.2.5	Rechtsfolgen des Art. 7 Satz 1 ARB 1/80	27
4.3	Rechtsstellung der Kinder türkischer Staatsangehöriger nach Art. 7 Satz 2 ARB 1/80	28
4.4	Erlöschen einer aus Art. 7 ARB 1/80 erworbenen Rechtsstellung	29
5	Der besondere Ausweisungsschutz nach Art. 14 ARB 1/80.....	31
5.1	Allgemeines zu Art. 14 ARB 1/80.....	31
5.2	Rechtsgrundlage für die Ausweisung eines durch den ARB 1/80 privilegierten türkischen Staatsangehörigen.....	32
5.3	Materiellrechtliche Anforderungen an eine Ausweisung	33
5.3.1	Die tatsächlich und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung.....	34
5.3.2	Die Begriffe der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit	36
5.4	Besonderer Ausweisungsschutz nach Art. 28 der Richtlinie 2004/38/EG.....	38
5.4.1	Schwerwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit	40
5.4.2	Zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit.....	40

6	Abschlussbewertung des ARB 1/80.....	42
6.1	Bewertung des Art. 6 ARB 1/80.....	42
6.2	Bewertung des Art. 7 ARB 1/80.....	45
6.3	Abschließendes Fazit unter Beachtung der Bevölkerungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland.....	47
	Anlagen.....	VIII
	Literaturverzeichnis.....	XXV
	Erklärung.....	XXVII

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARB 1/80	Assoziationsratsbeschluss Nr. 1/80 EWG/Türkei
Art.	Artikel
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMI	Bundesministerium des Innern
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag über die Europäische Union
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz/EU
gem.	gemäß
i.d.R.	in der Regel
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
Mio.	Millionen
NJW	Neue juristische Wochenzeitschrift
Nr.	Nummer

NVwBl	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NVwZ	neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht
o.g.	oben genannte/r/n
OVG	Oberverwaltungsgericht
PolG	Polizeigesetz
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Seite/Satz
sog.	so genannte/r/s
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
z.B.	zum Beispiel

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:

Auszug aus dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei
über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980
(ARB 1/80).....VIII

Anlage 2:

§ 6 Freizügigkeitsgesetz/EU.....XI

Anlage 3:

Auszug aus der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates, insbesondere Erwägungsgründe Nr. 22 und 24 sowie
Art. 2 und 28 dieser RichtlinieXII

Anlage 4:

Art. 39 EG-Vertrag.....XVII

Anlage 5:

Statistisches Bundesamt Deutschland, Ausländische Bevölkerung am
31.12.2006 nach Geschlecht für die am häufigsten vertretenen
Staatsangehörigkeiten.....XVIII

Anlage 6:

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Erwerbstätigkeit – Ausländische sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
am Arbeitsort nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten.....XIX

Anlage 7:

EuGH, Urteil vom 03.06.1986, Az.: C-139/85.....XX

1 Einführung

Türkische Staatsangehörige spielen für die Ausländerbehörden in der Bundesrepublik Deutschland eine ganz besondere Rolle – und das nicht nur, weil sie mit ca. 1,7 Mio. Menschen (Stand: 31.12.2006) die mit Abstand größte ausländische Bevölkerungsgruppe in Deutschland darstellen.¹ Vielmehr können türkische Staatsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen auch einen von den Ausländerbehörden zu prüfenden, besonderen aufenthaltsrechtlichen Status erlangen.

Nicht nur aufgrund der schweren Gewalttat in einer Münchner U-Bahn, bei dem ein 76-jähriger Rentner brutal von einem 17-jährigen Griechen und einem 20-jährigen Türken zusammengeschlagen wurde, forderte die Öffentlichkeit die Ausweisung gewalttätiger Ausländer. Dass sich allerdings die Ausweisung eines türkischen Straftäters auch bei schweren Straftaten als äußerst schwierig erweist, liegt mitunter daran, dass dieser eine Rechtsstellung aus dem für „Normalbürger“ recht unbekanntem Assoziationsratsbeschluss Nr. 1/80 EWG/Türkei (im Folgenden: ARB 1/80) besitzen könnte. Zwar unterliegen türkische Staatsangehörige als Drittstaatsangehörige (also weder EU-, EWR-Bürger, noch Schweizer) grundsätzlich den allgemeinen Regeln des deutschen Aufenthaltsgesetzes, sie können aber auch von den Regelungen des ARB 1/80 profitieren. Eben dieser Beschluss steht im Zentrum dieser Arbeit.

Doch was ist der Kern des ARB 1/80? — Der ARB 1/80 hat das Ziel, die Rechtsstellung eines dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft angehörenden türkischen Arbeitnehmers sowie dessen Familienangehörigen zu verbessern.² Aus den Bestimmungen des ARB 1/80 kann zwar eigentlich nur ein bestimmtes Beschäftigungsrecht abgeleitet werden. Dieses kann jedoch ohne Aufenthaltstitel nicht verwirklicht werden. Deshalb führt ein solches Beschäftigungsrecht zwangsläufig auch zu einem Aufenthaltsrecht, welches einen besonderen Ausweisungsschutz beinhaltet.³ Der ARB 1/80 regelt allerdings nur die Rechtsstellung türkischer Arbeitnehmer, die

¹ Statistisches Bundesamt Deutschland, siehe Anlage 5, Seite XVIII.

² Vgl. Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht; Rn. 523.

³ Vgl. EuGH, NVwZ 1997, 1108; EuGH, NVwZ 1997, 677 (678); EuGH, NVwZ 1995, 1093 (1095); EuGH, NVwZ 1993, 258 (260); EuGH, NVwZ 1991, 255 (256).

bereits auf dem regulären Arbeitsmarkt eines EG-Mitgliedstaats ordnungsgemäß beschäftigt sind. Die innerstaatlichen ausländer- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen bezüglich der ersten Einreise und der erstmaligen Arbeitsaufnahme bleiben daher unberührt.¹ Daraus folgt, dass der ARB 1/80 ausschließlich Rechte auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gewährt.

In dieser Arbeit soll zunächst aufgezeigt werden, welche Voraussetzungen türkische Staatsangehörige bzw. deren Familienangehörige erfüllen müssen, um ein Recht aus dem ARB 1/80 geltend machen zu können und unter welchen Umständen sie dieses Recht wieder verlieren bzw. welchen Anforderungen aufenthaltsbeendende Maßnahmen genügen müssen. Die für die Ausländerbehörden in diesem Zusammenhang wichtigsten Vorschriften (Art. 6, 7 und 14 ARB 1/80) finden sich im ARB 1/80 unter der Überschrift „Soziale Bestimmungen“ im ersten Abschnitt des II. Kapitels (siehe Anlage 1).

2 Allgemeines zum ARB 1/80

2.1 Entstehungsgeschichte des ARB 1/80

Die Geschichte des ARB 1/80 beginnt am 12. September 1963, als von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und ihren Mitgliedstaaten aufgrund des Art. 310 EG ein Assoziationsabkommen geschlossen wurde. Dieses Abkommen wurde durch das Zusatzprotokoll vom 23. November 1970 ergänzt. Ziel des Abkommens war es, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EWG und der Türkei zu stärken und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Türkei schrittweise herzustellen.² Bezüglich der Verwirklichung wurden im Abkommen von 1963 aber nur Leitlinien festgelegt, ohne genaue Regeln dafür aufzustellen, wie dies zu erreichen sei. Art. 36 des Zusatzprotokolls bestimmt daher, dass ein eigens für die Verwirklichung errichteter Assoziationsrat EWG/Türkei die erforderlichen Regelungen festlegen sollte.³ Das ursprüngliche Ziel einer schrittweisen Her-

¹ Vgl. EuGH, EuZW 1998, 533 (535); EuGH, NVwZ 1993, 258 (260).

² Vgl. Hailbronner, Asyl- und Aufenthaltsrecht, Rn. 523.

³ Vgl. Gutmann im Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Vorbemerkung zum ARB 1/80, Rn. 36.

stellung der Freizügigkeit konnte aufgrund der geänderten arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten bis zu dem im Zusatzprotokoll niedergelegten Zeitpunkt nicht erreicht werden. Die Türkei und die EWG-Mitgliedstaaten einigten sich jedoch im Assoziationsrat auf eine Privilegierung türkischer Arbeitnehmer beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Diese Privilegierung fand v.a. in dem am 19.09.1980 getroffenen Beschluss über die Entwicklung der Assoziation Nr. 1/80 (ARB 1/80) Ausdruck, der nach Art. 30 ARB 1/80 rückwirkend zum 01.07.1980 in Kraft getreten ist.¹

2.2 Das Verhältnis des ARB 1/80 zum europäischen Gemeinschaftsrecht

Zunächst gilt der Grundsatz, dass die Bestimmungen des ARB 1/80 einem türkischen Staatsangehörigen zu keiner besseren Rechtsstellung verhelfen dürfen, als es das Gemeinschaftsrecht für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen vorsieht. Das hat zur Folge, dass stets ein Vergleich mit der ausländerrechtlichen Stellung eines Unionsbürgers anzustellen ist.² Es gelten also nicht die gleichen Privilegierungen wie bei einem Unionsbürger. Für türkische Staatsangehörige gelten das Assoziierungsabkommen EWG/Türkei, das Zusatzprotokoll hierzu und insbesondere der ARB 1/80. Sie können sich also nur auf die konkreten Regelungen des ARB 1/80 berufen, dagegen grundsätzlich nicht auf die allgemeinen Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts. Dennoch ist zu beachten, dass für die Auslegung einiger unbestimmter Rechtsbegriffe sehr oft – v.a. bei der Bestimmung der Begriffe bezüglich des besonderen Ausweisungsschutzes – gemeinschaftsrechtliche Grundsätze herangezogen werden müssen.

¹ Vgl. Hailbronner, Asyl- und Aufenthaltsrecht, Rn. 524.

² Vgl. Allgemeine Anwendungshinweise des BMI, InfAusIR 2002, 349 (352).

2.3 Anwendungsvorrang des ARB 1/80 gegenüber dem Aufenthaltsgesetz

Assoziationsratsbeschlüsse wie der ARB 1/80 sind sekundäres Assoziationsrecht und entsprechen insoweit dem sekundären Gemeinschaftsrecht (Verordnungen und Richtlinien). Sie sind somit unter denselben Voraussetzungen wie das sekundäre Gemeinschaftsrecht unmittelbar anwendbar.¹ Die Regelungen des ARB 1/80 müssen also „unter Berücksichtigung ihres Wortlauts und im Hinblick auf ihren Sinn und Zweck eine klare und eindeutige Verpflichtung enthalten, deren Erfüllung oder Wirkung nicht vom Erlass eines weiteren Umsetzungsaktes abhängt“.²

Der EuGH hat u.a. für Art. 6³ und Art. 7⁴ ARB 1/80 ausdrücklich die unmittelbare Anwendbarkeit erklärt. Werden die Voraussetzungen dieser Bestimmungen erfüllt, kann sich der türkische Staatsangehörige bzw. sein Familienangehöriger daher unmittelbar auf diese Bestimmungen berufen um die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung zu erwirken. Die Regelungen der Art. 6 und 7 ARB 1/80 haben somit Anwendungsvorrang vor entgegenstehenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts. Das heißt, ein türkischer Staatsangehöriger, der die Voraussetzungen einer dieser Vorschriften erfüllt, hat selbst dann einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn selbiger nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes und seinen Nebenverordnungen ausgeschlossen ist. Dies wird auch in § 4 Abs. 1 AufenthG bestätigt: Ein Aufenthaltstitel für Ausländer ist entbehrlich, „sofern auf Grund des Abkommens vom 12.09.1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (Assoziationsabkommen EWG/Türkei) ein Aufenthaltsrecht besteht“. Wie bereits in der Einführung erwähnt, bleiben dennoch innerstaatliche ausländer- und arbeitsrechtliche Bestimmungen bezüglich der Einreise und der erstmaligen Arbeitsaufnahme

¹ Vgl. Gutmann, Ausländische Arbeitnehmer, S. 116.

² Allgemeine Anwendungshinweise des BMI, InfAuslR 2002, 349 (350f.).

³ Vgl. EuGH, InfAuslR 2003, 41; BVerwGE 97, 301 (304); EuGH, NVwZ 1993, 258 (260); EuGH, NVwZ 1991, 255 (256); vgl. auch: Allgemeine Anwendungshinweise des BMI, InfAuslR 2002, 349 (350).

⁴ Vgl. EuGH, InfAuslR 2006, 209; EuGH, NVwZ 2000, 142 (143); EuGH, NVwZ 2000, 1277 (1278); EuGH, NVwZ 1997, 1104 (1106); EuGH, NVwZ 1995, 53 (54).

unberührt, da der ARB 1/80 nur Anwendung findet, wenn der türkische Staatsangehörige bereits ordnungsgemäß auf dem regulären Arbeitsmarkt integriert ist.¹ Türkische Staatsangehörige können also zunächst nur ein Aufenthaltsrecht nach nationalem Recht, also nach dem Aufenthaltsgesetz erlangen. Bis zur Erreichung eines Rechtsanspruchs aus Art. 6 oder Art. 7 ARB 1/80 kann dieser Anspruch auch nach den Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes beendet werden. Ab dem Zeitpunkt, ab dem der türkische Staatsangehörige ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 oder Art. 7 ARB 1/80 erworben hat, besteht das Aufenthaltsrecht auch ohne förmliche Bescheinigung. Für den Erhalt eines solchen Rechtes bedarf es also keiner Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung. Es besteht unabhängig von der Frage, ob die zuständige Behörde hierüber ein Dokument ausstellt oder nicht.² Die ursprünglich erteilte Aufenthaltserlaubnis hat nur noch deklaratorischen Charakter.

3 Rechtsstellung türkischer Staatsangehöriger nach Art. 6 ARB 1/80

3.1 Allgemeines zu Art. 6 ARB 1/80

Art. 6 ARB 1/80 ist eine der wichtigsten Bestimmungen des ARB 1/80. Die Bestimmungen des Art. 6 ARB 1/80 erleichtern dem türkischem Staatsangehörigen unter den in Art 6 Abs. 1 ARB 1/80 genannten Voraussetzungen den Zugang zum Arbeitsmarkt des betreffenden Aufnahmelandes. Grundsätzlich bedarf es gem. § 18 i.V.m § 39 AufenthG für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Diese orientiert sich bei ihrer Entscheidung an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und der Erfordernis, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen (§ 18 Abs. 1 AufenthG). Dabei wird v.a. sichergestellt, dass eine Zuwanderung nur erfolgt, wenn für die beabsichtigte Beschäftigung am Arbeitsmarkt keine bevorrechtigten

¹ Vgl. EuGH, EuWZ 1998, 533 (535); EuGH, NVwZ 1993, 258 (260).

² Vgl. EuGH, NVwZ 1995, 1093 (1095).

Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.¹ Erfüllt ein türkischer Staatsangehöriger allerdings z.B. die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich ARB 1/80 ist keine erneute Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Vielmehr hat dieser türkische Staatsangehörige einen Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis.

Daneben können die Bestimmungen des Art. 6 ARB 1/80 dem türkischen Staatsangehörigen aber v.a. auch einen Anspruch auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels ermöglichen, da das o.g. Beschäftigungsrecht nicht ohne Aufenthaltstitel verwirklicht werden kann.

Art. 6 ARB 1/80 findet also auf türkische Arbeitnehmer Anwendung, die für eine bestimmte Dauer ordnungsgemäß auf dem regulären Arbeitsmarkt beschäftigt sind. In Deutschland leben derzeit laut den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ca. 460.000 sozialversicherungspflichtig beschäftigte türkische Staatsangehörige.² Das heißt, dass über ein Viertel aller türkischen Staatsangehörigen in Deutschland zu jener Gruppe gehört, die für einen aufenthaltsrechtlichen Anspruch aus Art. 6 ARB 1/80 in Frage kommt. Selbstständige Erwerbstätige können sich nicht auf Art. 6 ARB 1/80 berufen (Begründung siehe Gliederungspunkt 3.2).

Zu beachten ist, dass Art.6 Abs. 1 ARB 1/80 auch für Familienangehörige türkischer Arbeitnehmer gilt, obwohl Art. 7 ARB 1/80 die eigentliche Spezialvorschrift zu diesem Aspekt darstellt. Sie ist aber keine abschließende Sonderregelung, sondern räumt nur zusätzliche Rechte ein. Art. 6 und 7 ARB 1/80 sind somit kumulativ anwendbar.³ Das bedeutet: Auch die Familienangehörigen türkischer Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen des Art. 6 ARB 1/80 erfüllen, können unabhängig von einem etwaigen Recht aus Art. 7 ARB 1/80 Ansprüche daraus ableiten.

Die Dauer der ordnungsgemäßen Beschäftigung und die sich daraus ergebenden Beschäftigungsrechte und somit aufenthaltsrechtliche Ansprüche, werden in den drei Spiegelstrichen des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 bestimmt. Die durch diese Spiegelstriche zeitlich gestaffelten Rechte, bauen aufeinander auf und

¹ Vgl. Gutmann, Ausländische Arbeitnehmer, Seite 41.

² Statistische Ämter des Bundes und der Länder, siehe Anlage 6, Seite XIX.

³ Vgl. Allgemeine Anwendungshinweise des BMI, InfAusIR 2002, 349 (358).

haben den Zweck, der zunehmenden Integration türkischer Arbeitnehmer Rechnung zu tragen.¹

Bei der Berechnung der Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung regelt Art. 6 Abs. 2 ARB 1/80 die Auswirkung bestimmter, vorübergehender Fehlzeiten (z.B. Jahresurlaub, Abwesenheit wegen Mutterschaft, Arbeitsunfall, etc.).

Für den Erwerb einer Rechtsstellung nach Art. 6 ARB 1/80 sind folgende, im ersten Absatz des Art. 6 ARB 1/80 genannten Voraussetzungen von türkischen Staatsangehörigen zu erfüllen:

- sie müssen Arbeitnehmer in einem Mitgliedstaat der europäischen Union sein,
- dem regulären Arbeitsmarkt angehören und
- für eine in den drei Spiegelstrichen bestimmte Dauer dort ordnungsgemäß beschäftigt gewesen sein.

Diese Grundvoraussetzungen erscheinen auf den ersten Blick als leicht verständlich. Es handelt sich allerdings um komplizierte, unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer Auslegung bedürfen. Aus diesem Grund werden diese Begrifflichkeiten im Folgenden genauer erläutert.

3.2 Der Arbeitnehmerbegriff

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist die für Auslegung des Begriffs des Arbeitnehmers im Rahmen des ARB 1/80 das europäische Gemeinschaftsrecht heranzuziehen. Demzufolge besteht ein wesentliches Merkmal des Arbeitsverhältnisses darin, dass eine Person während einer bestimmten Zeit für eine andere Person nach deren Weisungen Leistungen erbringt, für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält.²

¹ Vgl. EuGH, NVwZ 2006, 315 (317).

² Vgl. EuGH, NJW 2005, 1481; EuGH, InfAuslR 2003, 41 (41f.); EuGH, NVwZ 1999, 1099 (1100).

Die Weisungsabhängigkeit spielt v.a. für die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmer und Selbstständigem eine wichtige Rolle. Selbstständige sind nicht weisungsgebunden und fallen somit nicht unter den Arbeitnehmerbegriff. Es ist allerdings auch eine Konstellation denkbar, bei der ein türkischer Staatsangehöriger neben einer selbstständigen auch eine unselbstständige Tätigkeit ausübt. Um noch unter die Definition des Arbeitnehmers im Sinne des Art. 6 ARB 1/80 zu fallen, kommt es darauf an, in welchem Umfang die unselbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Nach Rechtsprechung des BVerwG und des EuGH bleiben Tätigkeiten außer Betracht, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.¹

Es ist grundsätzlich ebenso unschädlich für die Arbeitnehmereigenschaft, wenn die Tätigkeit nur über einen kurzen Zeitraum ausgeübt wird oder ein befristeter Arbeitsvertrag vorliegt.² Dabei ist allerdings zu beachten, dass für den Erwerb der Rechtsposition aus Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich Voraussetzung ist, dass der türkische Arbeitnehmer ein Jahr lang bei ein und demselben Arbeitgeber beschäftigt gewesen sein muss.

Außerdem ist unerheblich, ob die Tätigkeit eine berufliche Qualifikation erfordert oder ob öffentliche Mittel zur Ergänzung des Einkommens in Anspruch genommen werden.³

Auch eine Teilzeitbeschäftigung kann nach Ansicht des EuGH unter den Arbeitnehmerbegriff fallen. Allein aufgrund einer geringen Produktivität kann der Arbeitnehmerbegriff nicht in Frage gestellt werden. Ebenso unerheblich ist die Anzahl der geleisteten Wochenarbeitsstunden. Es muss keine Vollzeitbeschäftigung vorliegen.⁴ Unter Berufung auf diese rechtliche Auffassung des EuGH wurde der Arbeitnehmerbegriff des Art. 6 ARB 1/80 von den Verwaltungsgerichten beispielsweise auch dann bejaht, wenn die reguläre Tätigkeit lediglich auf 9, 18 oder 20 Wochenstunden begrenzt war.⁵

¹ Vgl. EuGH, InfAuslR 2003, 41 (42); EuGH, NVwZ 1999, 1099 (1100).

² Vgl. Gutmann im Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Art. 6 ARB 1/80, Rn. 45.1.

³ Vgl. EuGH, NVwZ 1999, 1099 (1100)

⁴ Vgl. EuGH, InfAuslR 2003, 41 (42); EuGH, Urteil v. 03.06.1986 – Az. C-139/85 (12 Stunden wöchentlich), siehe Anlage 7, Seite XXff.; EuGH, NJW 1983, 1249 (1250).

⁵ Vgl. VG Freiburg, InfAuslR 2003, 365 (366) (9 Wochenstunden); VGH Baden-Württemberg, InfAuslR 1999, 137 (138) (20 Wochenstunden); VGH Hessen, NVwZ-RR 1997, 67 (18 Wochenstunden).

Zusammenfassend kann daher folgende Definition für den Arbeitnehmerbegriff herangezogen werden: Ein türkischer Staatsangehöriger gilt grundsätzlich dann als Arbeitnehmer i.S.d. Art. 6 ARB 1/80, wenn er im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für eine bestimmten Zeit eine tatsächliche, echte und nicht völlig geringfügige Tätigkeit für einen anderen nach dessen Weisungen ausübt. Für seine Leistungen muss er als Gegenleistung eine Vergütung erhalten. Die Art des Rechtsverhältnisses zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber ist unerheblich.¹

3.3 Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt

Auf den ersten Blick scheint es, als stelle der Begriff „Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt“ nach dem Wortlaut des Art. 6 ARB 1/80 ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal dar. Ein genauerer Blick verrät jedoch, dass der Artikel das Tatbestandsmerkmal der „ordnungsgemäßen Beschäftigung“ lediglich wiederholt. Es wird also keine Neudefinition sondern vielmehr eine Verdeutlichung dieses Begriffes geliefert. Beide Begriffe können durchaus synonym verwendet werden.² Aus Vereinfachungsgründen werden in den nachstehenden Ausführungen beide Begriffe getrennt voneinander betrachtet.

Nach der Rechtsprechung des EuGH bezeichnet der Begriff „regulärer Arbeitsmarkt“ die Gesamtheit der Arbeitnehmer, die die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats über die Einreise in dessen Hoheitsgebiet und über die Beschäftigung befolgen und somit das Recht haben, eine Berufstätigkeit in diesem Staat auszuüben.³ Der EuGH begründete dies u.a. mit einem Vergleich der verschiedenen sprachlichen Fassungen des ARB 1/80. Die niederländische, dänische und türkische Fassung bezeichnen sowohl den Arbeitsmarkt des Mitgliedstaats als auch die im jeweiligen Staat ausgeübte Beschäftigung mit dem Adjektiv „legal“. Die deutsche Fassung kennt diese Bezeichnung hingegen nicht. Hier heißt es stattdessen: „regulär dem Arbeitsmarkt

¹ Vgl. EuGH, InfAuslR 2003, 41 (42); EuGH, NVwZ 1999, 1099 (1100).

² Vgl. EuGH, NVwZ 1999, 1099 (1101).

³ Vgl. EuGH, NVwZ 2007, 187 (188); EuGH, NVwZ 1999, 1099 (1101).

angehör[end]“ und „ordnungsgemäße Beschäftigung“¹. Dennoch lässt sich die deutsche Sprachfassung in Übereinstimmung mit den anderen Fassungen auslegen, da sich der Ausdruck „regulär“ im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts ohne jeden Zweifel synonym mit dem Ausdruck „legal“ verwenden lässt.² Und aus dem Wort „legal“ folgt, dass es für „die Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt“ notwendig ist, dass der Arbeitnehmer die nationalen Rechtsvorschriften über die Einreise und die Ausübung der Beschäftigung beachtet hat.³

Es spielt dabei weder eine Rolle, zu welchem Aufenthaltszweck dem türkischen Arbeitnehmer (erstmal) ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist oder zu welchem Zweck der türkische Arbeitnehmer ein Beschäftigungsrecht erhalten hat, noch ist von Belang, ob die Beschäftigung zeitlich befristet ist.⁴ Ausreichend ist vielmehr, dass legal eine tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt worden ist. Voraussetzung ist, dass sich die berufliche Situation des türkischen Arbeitnehmers objektiv nicht von der anderer Arbeitnehmer unterscheidet, die vom selben Arbeitgeber oder in derselben Branche beschäftigt sind und gleiche oder gleichartige Tätigkeiten ausüben.⁵ Das heißt also, dass nur diejenige Tätigkeit zum regulären Arbeitsmarkt gehört, die grundsätzlich von einer beliebigen Person (also nicht nur von türkischen Staatsangehörigen) ausgeübt werden kann. Nach dieser Auffassung muss es sich um eine Tätigkeit handeln, die in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auch Dritten möglich ist.⁶

Für die Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zum regulären Arbeitsmarkt kommt es nach ständiger Rechtsprechung des EuGH außerdem darauf an, ob das Arbeitsverhältnis im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats lokalisiert werden kann oder ob zumindest eine hinreichend enge Verknüpfung mit diesem Gebiet vorhanden ist. Dabei sind insbesondere der Ort der Einstellung, das Gebiet in dem oder von dem aus die Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausgeübt wird,

¹ Siehe Anlage 1 (Auszug aus dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (ARB 1/80)), Seite VIIIff.

² Vgl. EuGH, NVwZ 1999, 1099 (1101).

³ Vgl. EuGH, NVwZ 2007, 187 (188); EuGH, NVwZ 2000, 1029 (1030); EuGH, NVwZ 1999, 1099 (1101).

⁴ Vgl. EuGH, NVwZ 1993, 258 (260).

⁵ Vgl. EuGH, EuZW 1998, 538 (540); EuGH, EuZW 1998, 533 (536).

⁶ Vgl. Laubach, Seite 104.

und die nationalen Vorschriften im Bereich Arbeitsrecht und soziale Sicherheit zu berücksichtigen.¹ Strittige Fragen ergaben sich in diesem Punkt bei Tätigkeiten als Fernfahrer oder in der Seeschifffahrt.

Bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten als Fernfahrer entschied der EuGH im Fall „Bozkurt“², dass auch hier die Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt gegeben sein kann. Zur Beantwortung der Frage, ob eine hinreichend enge Anknüpfung an das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats vorliegt, sind die nationalen Stellen zuständig. Dabei ist insbesondere auf den Einstellungs- und Beschäftigungsort bzw. das Gebiet, von dem aus die Beschäftigung ausgeübt wird, abzuheben. Ferner sind die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, denen das Arbeitsverhältnis unterliegt, heranzuziehen.³ In der Bundesrepublik Deutschland kann in der Regel nur dann von einer Beschäftigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt ausgegangen werden, wenn diese Kriterien einen überwiegenden Bezug zu Deutschland bzw. zum deutschen Recht ergeben.⁴

Bezüglich einer Tätigkeit in der Seeschifffahrt ist eine Zugehörigkeit zum regulären deutschen Arbeitsmarkt zu bejahen, wenn das Seeschiff die Bundesflagge führt, das Arbeitsverhältnis deutschem Recht unterliegt, in Deutschland Lohnsteuer gezahlt wird bzw. Einkommenssteuerpflicht besteht und Beiträge für eine Versicherung in einem deutschen Sozialversicherungssystem entrichtet werden⁵.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass türkische Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis sich nach deutschem Recht richtet und die in der Bundesrepublik Lohnsteuer oder Einkommenssteuer bezahlen, unabhängig von der Art der Aufenthaltserlaubnis und der Art der Arbeitserlaubnis dem regulären Arbeitsmarkt angehören, sofern sie sich nicht ausschließlich zur Ausbildung im Bundesgebiet befinden.⁶

¹ Vgl. EuGH, NVwZ 1999, 1099 (1100); EuGH, EuZW 1998, 538 (540); EuGH, EuZW 1998, 533 (536); EuGH, NVwZ 1995, 1093 (1094).

² Vgl. EuGH, NVwZ 1995, 1093 (1094).

³ Vgl. EuGH, NVwZ 1995, 1093 (1094).

⁴ Vgl. Allgemeine Anwendungshinweise des BMI, InfAusIR 2002, 349 (354).

⁵ Vgl. Allgemeine Anwendungshinweise des BMI, InfAusIR 2002, 349 (354).

⁶ Vgl. Laubach, S. 106.

3.4 Der Begriff der „ordnungsgemäßen Beschäftigung“

Eine Rechtsstellung nach Art. 6 ARB 1/80 kann nur entstehen, wenn ein türkischer Staatsangehöriger für eine bestimmte Dauer ordnungsgemäß in einem Mitgliedstaat beschäftigt war bzw. ist. Dieser Begriff ist identisch mit dem der „Rechtmäßigkeit“ der Beschäftigung.¹ Und wie bereits unter Gliederungspunkt 3.2 erwähnt, entspricht der Begriff der ordnungsgemäßen Beschäftigung auch dem Begriff der Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt. Voraussetzung ist somit u.a., dass der Status des türkischen Staatsangehörigen im Einklang mit den innerstaatlichen arbeitserlaubnis- und aufenthaltsrechtlichen Vorschriften steht. Das heißt, dass die konkret ausgeübte Tätigkeit in aufenthaltsrechtlicher und beschäftigungsrechtlicher Hinsicht rechtmäßig sein muss. Die Frage der ordnungsgemäßen Beschäftigung im Bundesgebiet muss also nach nationalem, deutschem Recht beurteilt werden.² In Deutschland muss in der Regel einen Aufenthaltstitel vorhanden sein, der zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt und die ausgeübte Tätigkeit auch abdeckt.³ Jedoch ist die Beschäftigung auch dann ordnungsgemäß, wenn die Aufenthaltserlaubnis ursprünglich zu einem anderen Zweck – etwa zur Eheschließung – erteilt worden und dieser Zweck im Nachhinein weggefallen ist.⁴

Außerdem muss eine verfahrensrechtlich gesicherte und nicht nur vorläufige Aufenthaltsposition auf dem Arbeitsmarkt vorliegen.⁵ Der EuGH versteht darunter das Bestehen eines nicht bestrittenen Aufenthaltsrechts.⁶ Eine gesicherte und nicht nur vorläufige Aufenthaltsposition auf dem Arbeitsmarkt hat man demnach nicht bei:

- Zeiten in denen der türkische Staatsangehörige eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG (§ 55 AsylVfG) hat⁷,

¹ Vgl. Gutmann, Ausländische Arbeitnehmer, S. 121.

² Vgl. EuGH, NVwZ 2002, 187 (189); EuGH, NVwZ 1995, 53 (54); EuGH, NVwZ 1993, 258 (260).

³ Vgl. EuGH, NVwZ 2007, 187 (188); VGH Hessen, InfAuslR 2006, 355; VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 2001, 791 (792).

⁴ Vgl. EuGH, NVwZ 1993, 258 (260).

⁵ Vgl. EuGH, NVwZ 1993, 258 (259); EuGH, NVwZ 1991, 255 (256).

⁶ Vgl. Hailbronner, Asyl- und Aufenthaltsrecht, Rn. 536.

⁷ Vgl. Hailbronner, Kommentar zum Aufenthaltsgesetz, Art. 6 ARB 1/80, Rn. 59.

- Zeiten in denen sich der türkische Staatsangehörige nur als Folge des Suspensiveffekts eines Rechtsbehelfs (§ 80 Abs. 1 VwGO) im Bundesgebiet aufhalten darf¹,
- Zeiten einer Duldung nach § 60a AufenthG oder bloß fiktiv geduldete Aufenthaltszeiten (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)² oder
- Zeiten während der Wirksamkeit einer nachträglichen Befristung eines Aufenthaltstitels (§ 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG), eines Widerrufs (§ 52 AufenthG) oder einer Rücknahme eines Aufenthaltstitels (§§ 48 LVwVfG i.V.m. 51 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).³

Hinsichtlich der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit einer Beschäftigung i.S.d. Art. 6 ARB 1/80 kommt es aber auch darauf an, dass die erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen nicht nur in formaler Hinsicht, sondern auch in materieller Hinsicht zu Recht erteilt wurden. Dies ergibt sich daraus, dass eine gesicherte aufenthaltsrechtliche Position nie durch eine vorsätzliche Täuschung erwirkte Aufenthaltsgenehmigung vermittelt werden kann. Durch eine vorsätzliche Täuschung (wie z.B. bei einer Scheinehe) wären die materiellen Voraussetzungen für die Aufenthaltsgenehmigung nicht erfüllt.⁴ Das bedeutet somit, dass Beschäftigungszeiten, die ein türkischer Arbeitnehmer aufgrund einer durch vorsätzliche Täuschung erwirkten Aufenthaltserlaubnis zurückgelegt hat, keine Rechte aus Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 nach sich ziehen.⁵ Es ist nicht von Bedeutung, ob es wegen der Täuschungshandlung zu einer strafgerichtlichen Verurteilung gekommen ist. Denn die durch die vorsätzlich begangene Täuschung erlangte aufenthaltsrechtliche Position ist nicht gefestigt, damit nicht ordnungsgemäß und somit jederzeit verwaltungsrechtlich angreifbar.⁶ Türkische Arbeitnehmer gelten daher während des mit einer durch vorsätzliche Täuschung erwirkten Aufenthaltsgenehmigung zurückgelegten Zeitraumes nie als „ordnungs-

¹ Vgl. EuGH, NVwZ 1993, 258 (259f.); EuGH, NVwZ 1991, 255 (257).

² Vgl. Hailbronner, Kommentar zum Aufenthaltsgesetz, Art. 6 ARB 1/80, Rn. 57.

³ Vgl. Hailbronner, Kommentar zum Aufenthaltsgesetz, Art. 6 ARB 1/80, Rn. 56.

⁴ Vgl. Allgemeine Anwendungshinweise des BMI, InfAuslR 2002, 349 (353).

⁵ Vgl. EuGH, NVwZ 1998, 50 (51).

⁶ Vgl. BVerwG, NVwZ 1999, 775 (778).

gemäß beschäftigt“ und können sich auch nicht auf den Gedanken des Vertrauensschutzes berufen.¹

3.5 Die drei Spiegelstriche des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80

3.5.1 Sinn und Zweck der drei Spiegelstriche

Wie bereits unter Gliederungspunkt 3.1 dargelegt, bauen die in den drei Spiegelstrichen des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 geregelten, zeitlich gestaffelten Rechte aufeinander auf und haben den Zweck, der zunehmenden Integration des türkischen Arbeitnehmers Rechnung zu tragen.² Daher sind sie nicht nur verschiedenen Bedingungen unterworfen, sondern unterscheiden sich insbesondere nach der Dauer der Ausübung der ordnungsgemäßen Beschäftigung im Aufnahmemitgliedstaat.³ Maßgebliche Fristen sind ein, drei und vier Jahre ordnungsgemäße Beschäftigung. Erfüllt ein türkischer Staatsangehöriger die o.g. Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80, ohne dass die Rechte wieder erloschen sind, so hängt der Anspruch auf Verlängerung des Aufenthaltstitels nach dem ARB 1/80 von der Dauer der bisherigen Berufstätigkeit im Bundesgebiet und zusätzlich von der Art der beabsichtigten weiteren Berufstätigkeit ab.

3.5.2 Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich ARB 1/80: die einjährige ordnungsgemäße Beschäftigung

Gemäß Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich ARB 1/80 besteht nach einjähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber ein Anspruch auf Verlängerung der Arbeitserlaubnis - und somit auf Verlängerung des Aufenthaltstitels. Voraussetzung ist, dass er diesen Arbeitsplatz zum Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Verlängerungsantrag immer noch besitzt.

Zu beachten ist aber, dass nach ständiger Rechtsprechung des EuGH, Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich ARB 1/80 für den Erwerb der Rechtsstellung verlangt,

¹ Vgl. Allgemeine Anwendungshinweise des BMI, InfAuslR 2002, 349 (353).

² Vgl. EuGH, NVwZ 2006, 315 (317).

³ Vgl. EuGH, NVwZ 2006, 315 (317); EuGH, EuZW 1998, 538 (540); EuGH, EuZW 1998, 533 (535); EuGH, NVwZ 1997, 1108 (1109); EuGH, NVwZ 1997, 677 (678); EuGH, NVwZ 1995, 53 (54).

dass der Arbeitnehmer ein Jahr ununterbrochen eine ordnungsgemäße Beschäftigung bei ein und demselben Arbeitgeber ausgeübt hat.¹ Wechselt der türkische Arbeitnehmer vor Erreichen der Jahresfrist den Arbeitgeber, gehen seine zuvor zurückgelegten Beschäftigungszeiten verloren und müssen bei einem neuen Arbeitgeber erst wieder aufgebaut werden.²

Der erste Spiegelstrich zielt also auf die Fortsetzung einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber ab. Die Art der Beschäftigung spielt keine Rolle.³ Deshalb ist die Übertragung neuer oder anderer Aufgaben bei demselben Arbeitgeber unschädlich.⁴

3.5.3 Art. 6 Abs. 1, 2. Spiegelstrich ARB 1/80: die dreijährige ordnungsgemäße Beschäftigung

Gemäß Art. 6 Abs. 1, 2. Spiegelstrich ARB 1/80 besteht für türkische Staatsangehörige nach dreijähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein unter normalen Bedingungen unterbreitetes und bei den Arbeitsämtern dieses Mitgliedstaats eingetragenes anderes Stellenangebot zu bewerben. Bewirbt sich jedoch ein Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten der EU auf diesen Arbeitsplatz, so hat dieser Vorrang.

Analog zum ersten Spiegelstrich ist zu beachten, dass die Beschäftigungszeit nicht unterbrochen werden darf, sondern bei ein und demselben Arbeitgeber bestanden haben muss.⁵ Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, gehen auch hier die zuvor zurückgelegten Beschäftigungszeiten verloren und müssen erst wieder aufgebaut werden.

Möchte ein türkischer Staatsangehöriger nach der dreijährigen ordnungsgemäßen Beschäftigung tatsächlich den Arbeitgeber wechseln, besteht unter bestimmten Voraussetzungen für einen begrenzten, angemessenen Zeitraum ein

¹ Vgl. EuGH, NVwZ 2006, 315 (317); EuGH 1999, 1099 (1102); EuGH, NVwZ 1998, 50 (51); EuGH, NVwZ 1997, 1108 (1109); EuGH, NVwZ 1995, 53 (54).

² Vgl. Allgemeine Anwendungshinweise des BMI, InfAuslR 2002, 349 (354).

³ Vgl. OVG Sachsen-Anhalt, InfAuslR 2004, 229; VG Frankfurt/M, NVwZ-RR 2002, 386.

⁴ Vgl. Akyürek, S. 71; Marx, § 3, Rn. 136.

⁵ Vgl. EuGH, NVwZ 2006, 315 (317); EuGH, NVwZ 1995, 53 (54).

Aufenthaltsrecht zur Suche einer neuen Arbeitsstelle bei einem anderen Arbeitgeber. Der Beruf muss jedoch derselbe sein.¹ Die Voraussetzungen sind identisch mit denen bei einem Arbeitsplatzwechsel nach Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des Art. 6 Abs. 1, 3. Spiegelstrich ARB 1/80. Daher sei bezüglich dieser Voraussetzungen auf die Ausführungen zum dritten Spiegelstrich des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 verwiesen (Gliederungspunkt 3.5.4).

3.5.4 Art. 6 Abs. 1, 3. Spiegelstrich ARB 1/80: die vierjährige ordnungsgemäße Beschäftigung

Gemäß Art. 6 Abs. 1, 3. Spiegelstrich ARB 1/80 besteht nach vierjähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung das Recht auf freien Zugang zu jeder Art der Beschäftigung im Lohn- und Gehaltsverhältnis.

Nach Rechtsprechung des EuGH setzt der dritte Spiegelstrich jedoch voraus, dass der türkische Arbeitnehmer zuvor die Tatbestände der beiden ersten Spiegelstriche erfüllt hat. Denn die beiden ersten Spiegelstriche verlangen ihrerseits, dass der türkische Arbeitnehmer sowohl die einjährige als auch die dreijährige ordnungsgemäße Beschäftigung bei ein und demselben Arbeitgeber ausgeübt hat. Der EuGH hat festgestellt, dass die Rechtsposition des dritten Spiegelstrichs nicht allein durch eine zeitliche Zusammenrechnung unzusammenhängender und überwiegend kurzer Arbeitsverhältnisse erworben werden könne. Dies laufe der Kohärenz der schrittweisen Eingliederung der türkischen Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt zuwider. Aus der Systematik und der praktischen Wirksamkeit des durch Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 geschaffenen Systems folge weiterhin, dass die in den drei Gedankenstrichen dieser Bestimmung jeweils aufgestellten Bedingungen nacheinander erfüllt werden müssten. Folglich könne der türkische Arbeitnehmer nur dann Rechte aus dem dritten Spiegelstrich des Art. 6 ARB 1/80 für sich in Anspruch nehmen, wenn er, erstens, mehr als ein Jahr bei demselben Arbeitgeber und, zweitens, zwei weitere Jahre für diesen gearbeitet hat.²

¹ Vgl. BVerwG, NVwZ 1999, 306 (307).

² Vgl. EuGH, NVwZ 2006, 315 (317).

Andere Instanzen und Experten vertreten zuweilen auch die Auffassung, dass ein solches Verständnis der Vorschrift zu eng ausgelegt sei. Vielmehr könne man bei türkischen Arbeitnehmern, die während ihres Aufenthalts insgesamt vier volle Jahre bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt waren, von einer vollständigen Integration in den Arbeitsmarkt sprechen, sodass damit die Rechtsposition des Art. 6 Abs. 1, 3. Spiegelstrich ARB 1/80 erworben wäre.¹

Meines Erachtens ist der Auffassung des EuGH zu folgen. Die Rechtsprechung lässt keinen Zweifel daran: Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 verfolgt das Ziel, den türkischen Arbeitnehmer schrittweise in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Betrachtet man den Aufbau des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80, wird dementsprechend schnell deutlich, dass die drei Spiegelstriche im Zusammenhang zu sehen sind und jeder einzelne eine gesonderte Stufe bis zur vollständigen Integration in den Arbeitsmarkt darstellt. Würde man der anderen Auffassung folgen, wäre der Erwerb der Rechtsstellung aus dem dritten Spiegelstrich völlig unabhängig von den ersten beiden Spiegelstrichen möglich. Somit könnte der türkische Arbeitnehmer die Rechtsposition des Art. 6 Abs. 1, 3. Spiegelstrich ARB 1/80 selbst dann erreichen, wenn er die Voraussetzungen für die ersten beiden Spiegelstriche nie erreicht hat. Dies entspricht nicht der Intention dieser Vorschrift - nämlich der schrittweisen Integration in den Arbeitsmarkt. So würde das System des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 zerstört werden.

Erfüllt der türkische Arbeitnehmer schließlich die o.g. Voraussetzungen, hat er das Recht, seine gerade ausgeübte Tätigkeit freiwillig aufzugeben und sich im Bundesgebiet eine beliebige Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis zu suchen.² Außerdem hängt seine Rechtsstellung nicht mehr von der Erfüllung der in den drei Spiegelstrichen genannten Voraussetzungen ab. Vielmehr ist ein solcher Arbeitnehmer als hinreichend in den Aufnahmemitgliedstaat integriert anzusehen.³ Eine vorübergehende Unterbrechung ist unproblematisch.

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass unter bestimmten Voraussetzungen für einen begrenzten, angemessenen Zeitraum ein Aufenthalts-

¹ Vgl. Hessischer VGH, InfAusIR 2003, 219; so auch: Gutman im Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Art. 6 ARB 1/80, Rn. 172.

² Vgl. EuGH, NVwZ 1997, 677 (678).

³ Vgl. EuGH, NVwZ 2006, 315 (317).

recht zur Suche einer neuen Arbeitsstelle besteht.¹ Nach den Allgemeinen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern besteht dieses Aufenthaltsrecht zum Zwecke der Arbeitssuche allerdings ausdrücklich nur, wenn sich der Arbeitssuchende unverzüglich bei der zuständigen Arbeitsagentur arbeitslos meldet und sich dieser Behörde für die Arbeitsvermittlung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung hält.² Welcher Zeitraum für die Suche einer neuen Beschäftigung im Einzelfall als angemessen anzusehen ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Die Angemessenheit eines Zeitraums für die Suche einer neuen Arbeitsstelle ist laut EuGH grundsätzlich von den jeweiligen nationalen Stellen festzulegen.³ Allerdings hat der EuGH durch seine Urteile „Antonissen“ (Rs. C-292/89) und „Kommission gegen Belgien“ (Rs. C-344/95) einige Zeit- und Sachkriterien vorgegeben. Diese hat das Bundesministerium des Innern in seine Allgemeinen Anwendungshinweise übernommen. Demzufolge ist davon auszugehen, dass nach einem Zeitraum von drei Monaten durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachgewiesen werden muss, dass weiterhin und mit begründeter Aussicht auf Erfolg über die zuständige Arbeitsagentur eine neue Beschäftigung gesucht wird. Bei einer Dauer der Arbeitslosigkeit von ca. sechs Monaten, spätestens jedoch nach einem Jahr, ist davon auszugehen, dass keine tatsächliche Aussicht mehr besteht, eine Beschäftigung zu finden.⁴

3.6 Die Berechnung der Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung (Art. 6 Abs. 2 ARB 1/80)

Ein türkischer Staatsangehöriger muss eine bestimmte Zeitspanne hinweg ununterbrochen ordnungsgemäß beschäftigt gewesen sein, um einen Anspruch aus Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 ableiten zu können. Art. 6 Abs. 2 ARB 1/80 regelt, welche Arten von Unterbrechungen für die Berechnung der Dauer der ordnungsgemäßen Beschäftigung von Bedeutung sind und wie diese in die Berechnung einfließen. Dabei unterscheidet Art. 6 Abs. 2 ARB 1/80 zwischen kurzfristigen

¹ Vgl. EuGH, NVwZ 2000, 1029 (1031); EuGH, NVwZ 1997, 677 (678).

² Vgl. Allgemeine Anwendungshinweise des BMI, InfAusIR 2002, 349 (345f.).

³ Vgl. EuGH, NVwZ 1997, 667 (678).

⁴ Vgl. Allgemeine Anwendungshinweise des BMI, InfAusIR 2002, 349 (346).

Unterbrechungen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 ARB 1/80) und Unterbrechungen wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit sowie langwierigen Krankheitsfällen.

Art. 6 Abs. 2 ARB 1/80 entschärft somit die Härte der Systematik des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80, indem er bestimmte, legitime Gründe für die Unterbrechung der unselbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt.¹

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass Art. 6 Abs. 2 ARB 1/80 nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur die Folgen ganz bestimmter tatsächlicher Beschäftigungsunterbrechungen zugunsten des türkischen Arbeitnehmers regelt. Nicht erfasst werden dagegen Unterbrechungen, die darauf beruhen, dass der türkische Staatsangehörige nicht arbeiten darf, weil er die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung einer ordnungsgemäßen Beschäftigung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 nicht erfüllt. Das heißt, Art. 6 Abs. 2 ARB 1/80 findet keine Anwendung auf Unterbrechung der Rechtmäßigkeit der Beschäftigung.²

Die Berechnung der Dauer beginnt mit dem Tag, an dem der Arbeitsvertrag in Kraft getreten ist.³ Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen nach Art. 6 ARB 1/80 erfüllt sind, ist der Zeitpunkt des Erlasses der Grundverfügung.⁴ Es werden folglich nur Zeiten berücksichtigt, die bis zur Bekanntgabe des Bescheids über den Verlängerungsantrag zurückgelegt wurden.⁵

Art. 6 Abs. 2 ARB 1/80 unterscheidet die folgenden zwei Fallvarianten:

1. Fallvariante:

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 ARB 1/80 regelt Fälle von Fehlzeiten, die regelmäßig nur zu einer kurzen Unterbrechung der ordnungsgemäßen Beschäftigung führen und bei denen der Arbeitsplatz behalten wird. Es sind hierbei Fehlzeiten betroffen, die generell als Bestandteil jedes Arbeitsverhältnisses anzusehen sind. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 ARB 1/80 nennt hier explizit den Jahresurlaub, Abwesenheit

¹ Vgl. EuGH, NVwZ 2006, 315 (317).

² Vgl. Allgemeine Anwendungshinweise des BMI, InfAuslR 2002, 349 (355).

³ Vgl. Hailbronner, Asyl- und Aufenthaltsrecht, Rn. 528.

⁴ Vgl. VGH Hessen, NVwZ-RR 1994, 356 (357).

⁵ Vgl. Marx, § 3, Rn. 158.

wegen Mutterschaft, Arbeitsunfall oder kurze Krankheit. Diese Fehlzeiten gelten uneingeschränkt als Zeiten der ordnungsgemäßen Beschäftigung.¹

2. Fallvariante:

Art. 6 Abs. 2, Satz 2 ARB 1/80 regelt Fälle von Fehlzeiten, in denen der Arbeitsplatz nicht mehr beibehalten wird, aber bei denen die Fehlzeiten nicht zum Verlust bereits erworbener Ansprüche führen. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 ARB 1/80 handelt es sich um Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit sowie Abwesenheit wegen langer Krankheit. Diesen Fällen wird der Erziehungsurlaub gleichgestellt.²

Im Gegensatz zu Satz 1 werden in Satz 2 längere Unterbrechungen der Beschäftigungszeit geregelt. Solche Abwesenheiten werden zwar nicht den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung gleichgestellt, dürfen aber nicht dazu führen, dass türkische Arbeitnehmer, die aufgrund früherer ordnungsgemäß zurückgelegter Beschäftigungszeiten erworbene Ansprüche verlieren.³ Aus dem Terminus „Ansprüche“ folgt, dass Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit und langer Krankheit erst zu berücksichtigen sind, wenn die Jahresschwelle des Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich ARB 1/80 erreicht bzw. überschritten worden ist, da zuvor noch keine Ansprüche entstanden sind, die unberührt bleiben könnten.⁴

Schlussendlich bedarf der Begriff der „unverschuldeten Arbeitslosigkeit“ einer näheren Betrachtung. In Art. 6 Abs. 2 ARB 1/80 heißt es: „Die Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit (...) berühren jedoch nicht die aufgrund der vorherigen Beschäftigungszeit erworbenen Ansprüche.“ Folgte man dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 ARB 1/80, würde sich im Umkehrschluss ergeben, dass verschuldete Arbeitslosigkeit den Verlust des Aufenthaltsrechts nach sich ziehen würde. Aus der deutschen Fassung des ARB 1/80 leitete die Rechtsprechung früher her, dass eine Strafhaft automatisch zum Rechtsverlust führt. Ein Vergleich

¹ Vgl. EuGH, NVwZ 2006, 315 (317f.).

² Vgl. Allgemeine Anwendungshinweise des BMI, InfAuslR 2002, 349 (355).

³ Vgl. EuGH, NVwZ 2007, 187 (189); EuGH, NVwZ 2006; 315 (318); EuGH, NVwZ 1997, 677 (679).

⁴ Vgl. EuGH NVwZ 2007, 187 (189).

mit den anderssprachigen Fassungen des ARB 1/80 ergibt jedoch, dass in der Vorschrift tatsächlich die „freiwillige“ Arbeitslosigkeit gemeint ist. Eine Kündigung durch den Arbeitgeber vernichtet daher einen Aufenthaltsanspruch nicht.¹

3.7 Erlöschen der erworbenen Rechtsposition aus Art. 6 ARB 1/80

Ein Erlöschen bereits erworbener Ansprüche aus Art. 6 ARB 1/80 tritt immer dann ein, wenn der türkische Arbeitnehmer den betreffenden Arbeitsmarkt endgültig verlassen hat. Dies ist dann der Fall, wenn der türkische Staatsangehörige das Rentenalter erreicht hat oder feststeht, dass auf Dauer eine Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit vorliegt, also feststeht, dass keine Beschäftigung im Lohn- und Gehaltsverhältnis mehr ausgeübt werden kann.²

Ebenso erlischt ein aus Art. 6 ARB 1/80 erworbener Anspruch dann, wenn der türkische Staatsangehörige auf Dauer oder auf lange Zeit das Bundesgebiet verlässt. Bei einer Zeitspanne von mehr als sechs Monaten ist regelmäßig davon auszugehen, dass der türkische Staatsangehörige seinen Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet aufgegeben hat. Dies führt zu einem Erlöschen eines Anspruchs aus Art. 6 ARB 1/80. Der VGH Baden-Württemberg und das OVG Nordrhein-Westfalen vertritt dabei die Auffassung, dass diese „Sechsmonatsregel“ aus dem Fehlen einer assoziationsrechtlichen Regelung folgt und diese Fragestellung dann ausschließlich nach dem Ausländer- bzw. Aufenthaltsgesetz (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG) zu beurteilen ist.³ Eine andere Auffassung besagt, dass die „Sechsmonatsregel“ allein aus einer gemeinschafts- bzw. assoziationsrechtlichen Auslegung erfolgt. Im Ergebnis macht dies jedoch keinen Unterschied.⁴ Eine Ausnahme besteht in der Ausreise in die Türkei zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht. Hier erlöschen die erworbenen Ansprüche aus Art. 6

¹ Vgl. Gutmann, Ausländische Arbeitnehmer, S.128f.

² Vgl. EuGH, NVwZ 1995, 1093 (1095).

³ Vgl. VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 2004, 455; OVG Nordrhein-Westfalen, NWVBl. 2003, 277; OVG Nordrhein-Westfalen, NVwZ 1994, 1234.

⁴ Vgl. Hailbronner, Kommentar zum Aufenthaltsgesetz, Art. 6 ARB 1/80, Rn. 257.

ARB 1/80 nicht, wenn der türkische Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach Ableistung des Wehrdienstes wieder einreist.¹

Des Weiteren erlischt eine aus Art. 6 ARB 1/80 erworbene Rechtsposition, wenn der Bezug zu einem Beschäftigungsverhältnis bzw. der Suche hiernach wesentlich unterbrochen wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der türkische Staatsangehörige aus einem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet und eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder dauerhaft arbeitslos bleibt.²

Auch Strafhaften können zu einem Erlöschen einer Rechtsposition führen, da die dadurch hervorgerufene Arbeitslosigkeit in der Regel selbst verschuldet ist. Anders ist es bei der Untersuchungshaft. Bei einem Freispruch oder einer Straf- aussetzung zur Bewährung nimmt die Untersuchungshaft dem türkischen Arbeitnehmer nicht die Rechte aus Art. 6 ARB 1/80, sofern er innerhalb angemessener Zeit wieder eine Beschäftigung findet.³

Über diese Gründe hinaus tritt ein Erlöschen nur ein, wenn das Aufenthaltsrecht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gemäß Art. 14 ARB 1/80 beendet wird (zu Art. 14 – siehe Gliederungspunkt 5).⁴

4 Rechtsstellung der Familienangehörigen türkischer Staatsangehöriger nach Art. 7 ARB 1/80

4.1 Allgemeines zu Art. 7 ARB 1/80

Art. 7 ARB 1/80 beinhaltet die nächsten wichtigen Regelungen des ARB 1/80, denn auch Familienangehörige eines türkischen Arbeitnehmers können Rechte aus dem ARB 1/80 erwerben. Allerdings gewährleistet Art. 7 ARB 1/80 keinen Anspruch auf Familiennachzug, sondern regelt allein die beschäftigungs- und aufenthaltsrechtliche Stellung der Familienangehörigen, die sich bereits rechtmäßig im betreffenden Mitgliedstaat aufhalten.⁵ Für den Familiennachzug zu einem im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen bleiben die §§ 27 ff.

¹ Vgl. Allgemeine Anwendungshinweise des BMI, InfAuslR 2002, 349 (352).

² Vgl. VGH Hessen, NVwZ-RR 2004, 453 (454).

³ Vgl. EuGH, NVwZ 2000, 1029 (1031).

⁴ Vgl. EuGH, InfAuslR 2005, 350 (352).

⁵ Vgl. Dollinger/Speckmaier, Rn. 262

AufenthG maßgeblich, da die innerstaatlichen Vorschriften über die Einreise und der Ausübung einer Beschäftigung unberührt bleiben.¹ Art. 7 ARB 1/80 ist somit ebenfalls nur bei Verlängerung eines Aufenthaltstitels relevant.

Zweck des Art. 7 ARB 1/80 ist es, die Beschäftigung und den Aufenthalt des türkischen Arbeitnehmers, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, dadurch zu fördern, dass ihm in diesem Staat die Aufrechterhaltung seiner familiären Bindungen garantiert wird. Art. 7 ARB 1/80 soll damit günstigere Voraussetzungen für die Familienzusammenführung schaffen. Dies geschieht, indem den Familienangehörigen zunächst gestattet wird, bei dem türkischen Arbeitnehmer zu leben und indem ihre Stellung später durch die Verleihung des Rechts, im Aufnahmemitgliedstaat eine Beschäftigung aufzunehmen, gestärkt wird.²

Desweiteren hat der EuGH auch für Art. 7 ARB 1/80 die unmittelbare Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts festgestellt. Türkische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen dieser Bestimmungen erfüllen, können sich daher unmittelbar auf diese Bestimmungen berufen um die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung zu erwirken.³ Art. 7 ARB 1 /80 stellt zwar grundsätzlich eine Spezialregelung dar, schließt die Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 aber nicht aus. Beide sind nebeneinander anwendbar.⁴ Sind also die in Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 genannten Voraussetzungen erfüllt, kann ein Familienangehöriger unabhängig von Art. 7 ARB 1/80 ein Beschäftigungs- und Aufenthaltsrecht erhalten.⁵

Um es noch einmal auf den Punkt zu bringen: Art. 7 ARB 1/80 verleiht den Kindern und den sonstigen Familienangehörigen unter den dort genannten Voraussetzungen einen selbstständigen Anspruch auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels.⁶ Der Artikel enthält zwei Fallgruppen. Beide unterscheiden sich

¹ Vgl. EuGH, InfAuslR 2007, 326 (327); EuGH, NVwZ 1997, 1104 (1106).

² Vgl. EuGH NVwZ 2000, 142 (143); EuGH, NVwZ 1997, 1105 (1106f.).

³ Vgl. EuGH, InfAuslR 2006, 209; EuGH, NVwZ 2000, 142 (143); EuGH, NVwZ 2000, 1277 (1278); EuGH, NVwZ 1997, 1104 (1106); EuGH, NVwZ 1995, 53 (54).

⁴ Vgl. Allgemeine Anwendungshinweise des BMI, InfAuslR 2002, 349 (358).

⁵ Vgl. Hailbronner, Asyl- und Aufenthaltsrecht, Rn. 552.

⁶ Vgl. EuGH, InfAuslR 2006, 209; EuGH, InfAuslR 2005, 352 (353); EuGH, NVwZ 1995, 53 (55).

hinsichtlich ihrer Voraussetzungen für den Erwerb der Rechtsstellung und treffen Regelungen für völlig unterschiedliche Sachverhalte:

- Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 gilt im allgemeinen Sinne für Familienangehörige von türkischen Arbeitnehmern,
- Art. 7 Satz 2 ARB 1/80 gilt hingegen speziell für Kinder von türkischen Arbeitnehmern.

4.2 Rechtsstellung der Familienangehörigen türkischer Staatsangehöriger nach Art. 7 Satz 1 ARB 1/80

Für den Erwerb einer Rechtsstellung nach Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- der Betroffene muss ein Familienangehöriger eines türkischen Arbeitnehmers (Bezugsperson) sein,
- der Familienangehörige muss im betreffenden Mitgliedstaat seine ordnungsgemäßen Wohnsitz haben,
- die Bezugsperson muss dem regulären Arbeitsmarkt des Mitgliedstaats angehören oder angehört haben und
- der Familienangehörige muss einen Aufenthaltstitel zum Zwecke des Familiennachzugs erhalten haben.¹

4.2.1 Der Begriff des Familienangehörigen

Zunächst ist zu klären, wer überhaupt Familienangehöriger i.S.d. Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 ist. Dabei ist zu beachten, dass es nach Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 nicht auf die Staatsangehörigkeit des Familienangehörigen ankommt - d.h. der Familienangehörige muss kein türkischer Staatsangehöriger sein. Ansonsten wird der Begriff des Familienangehörigen in Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 nicht näher definiert. Aus diesem Grund ist auf den gemeinschaftsrechtlichen Begriff der

¹ Vgl. Hailbronner, Kommentar zum Aufenthaltsgesetz, Art. 7 ARB 1/80, Rn. 12f..

Arbeitnehmerfreizügigkeit abzuheben, insbesondere auf Art. 2 Nr. 2 RL 2004/38/EG¹ (früher Art. 10 Absatz 1 der EG-Verordnung Nr. 1612/68).² Dieser entspricht dem Begriff des Familienangehörigen wie er in § 3 Abs. 2 FreizügG/EU (früher § 1 Abs. 2 Satz 2 AufenthG/EWG) geregelt ist. Familienangehörige sind demnach:

- Ehegatten,
- Verwandte in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind und
- Verwandte in auf- oder absteigender Linie, die 21 Jahre oder älter sind, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.

Im Übrigen liefert Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Bedeutung des Begriffs des Familienangehörigen des Arbeitnehmers auf dessen Blutsverwandte beschränkt ist. Somit fallen beispielsweise auch Stiefkinder unter den Anwendungsbereich.³

Zu beachten ist außerdem, dass zwar die Rechtsstellung nach Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 nur als Familienangehöriger erworben werden kann, es aber für das Fortbestehen der erworbenen Rechte unerheblich ist, ob die betreffende Person weiterhin als Familienangehöriger anzusehen ist.⁴

4.2.2 Ordnungsgemäßer Wohnsitz

Für den Erwerb einer Rechtsstellung aus Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 muss der Familienangehörige grundsätzlich einen ununterbrochenen dreijährigen (Art. 7 Satz 1, 1. Spiegelstrich) bzw. einen fünfjährigen (Art. 7 Satz 1, 2. Spiegelstrich) ordnungsgemäßen Wohnsitz im jeweiligen EU-Mitgliedstaat haben. Kurzfristige Unterbrechungen können allerdings unschädlich sein.⁵

¹ Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG, siehe Anlage 3, Seite XV.

² Vgl. VGH Baden-Württemberg, InfAuslR 2007, OVG Rheinland-Pfalz, InfAuslR 2005, 238 (239); 49 (51); EuGH, NVwZ 2005, 73 (73f.).

³ Vgl. EuGH, NVwZ 2005, 73 (74).

⁴ Vgl. OVG Niedersachsen, InfAuslR 2006, 350 (352); EuGH, InfAuslR 2005, 352 (353f.).

⁵ Vgl. EuGH, NVwZ-Beil. 2000, 142 (144); EuGH, NVwZ 1997, 1104 (1107f.).

4.2.3 Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt

Damit ein Familienangehöriger eines türkischen Arbeitnehmers ein Recht aus Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 ableiten kann, muss der türkische Arbeitnehmer (Bezugsperson) dem regulären Arbeitsmarkt angehören. Der Begriff des „Arbeitnehmers“ und der Begriff der „Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt“ sind gleichbedeutend mit den entsprechenden Begriffen des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80.¹ Deshalb sei an dieser Stelle auf die Ausführungen zu Art. 6 verwiesen (Gliederungspunkt 3).

Es ist allerdings nicht notwendig, dass der türkische Arbeitnehmer eine der Verfestigungsstufen des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 erreicht haben muss oder während der geforderten Wohnsitzdauer erst erreicht.² Außerdem ist es unerheblich für den Erwerb dieser Rechtsstellung, ob die Bezugsperson zum Zeitpunkt an dem der Familienangehörige den Anspruch nach Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 geltend macht, noch dem regulären Arbeitsmarkt angehört.³

4.2.4 Notwendigkeit des Familiennachzugs

Die letzte Voraussetzung ist, dass der Familienangehörige einen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug erhalten haben muss, also zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit dem türkischen Arbeitnehmer im betroffenen Mitgliedstaat.⁴ Dabei müssen der Familienangehörige und die Bezugsperson während der ersten drei Jahre tatsächlich in häuslicher, familiärer oder ehelicher Lebensgemeinschaft zusammengelebt haben.⁵ Nach Ablauf von drei Jahren darf dann die Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht mehr davon abhängig gemacht werden, dass der Familienangehörige weiterhin eine Lebensgemeinschaft mit dem türkischen Arbeitnehmer führt.⁶

¹ Vgl. Hailbronner, Asyl- und Aufenthaltsrecht, Rn. 552.

² Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, InfAuslR 2005, 238 (239).

³ Vgl. EuGH, NVwZ 2005, 198 (199); EuGH, InfAuslR 2005, 352 (353); OVG Rheinland-Pfalz, InfAuslR 2005, 238 (239).

⁴ Vgl. EuGH, NVwZ 1997, 1104 (1107f.).

⁵ Vgl. EuGH, InfAuslR 2007, 326 (327); EuGH, NVwZ 1997, 1104 (1107f.).

⁶ Vgl. EuGH, InfAuslR 2007, 326 (327f.).

4.2.5 Rechtsfolgen des Art. 7 Satz 1 ARB 1/80

Sind o.g. Voraussetzungen erfüllt, enthält Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 zwei mögliche Rechtsfolgen:

- Nach Art. 7 Satz 1, 1. Spiegelstrich ARB 1/80 haben Familienangehörige (vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrang) das Recht, sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben, vorausgesetzt sie haben dort seit mindestens drei Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz.
- Nach Art. 7 Satz 1, 2. Spiegelstrich ARB 1/80 haben Familienangehörige freien Zugang zu jeder von ihnen gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, wenn sie seit mindestens fünf Jahren im betreffenden EU-Mitgliedstaat ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben.

Beide Spiegelstriche gewähren dem Familienangehörigen Zugang zu einer Beschäftigung. Wichtig ist hier, dass Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 den Familienangehörigen keine Verpflichtung auferlegt, eine Beschäftigung auszuüben, wie sie in Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 vorgesehen ist.¹ Nach Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen steht dem Familienangehörigen somit auch ein Anspruch auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels zu, auch wenn er keiner Beschäftigung nachgeht.

Zu beachten ist ferner, dass es nach dem dreijährigen bzw. fünfjährigen ordnungsgemäßen Innehaben des Wohnsitzes nicht mehr darauf ankommt, ob die Bezugsperson noch dem regulären Arbeitsmarkt angehört² oder ob der Familienangehörige überhaupt noch als Familienangehöriger i.S.d. Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 anzusehen ist.³

¹ Vgl. EuGH, InfAuslR 2005, 352 (354).

² Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, InfAuslR 2005, 238 (241); EuGH, NVwZ 2005, 198 (199).

³ Vgl. OVG Niedersachsen, InfAuslR 2006, 350 (352); EuGH, InfAuslR 2005, 352 (353f.).

4.3 Rechtsstellung der Kinder türkischer Staatsangehöriger nach Art. 7 Satz 2 ARB 1/80

Nach Art. 7 Satz 2 ARB 1/80 können Kinder türkischer Arbeitnehmer, die im Aufnahmeland eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, sich unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer in dem betreffenden Mitgliedstaat dort auf jedes Stellenangebot bewerben, sofern ein Elternteil in dem betreffenden Mitgliedstaat seit mindestens drei Jahren ordnungsgemäß beschäftigt war. Für den Erwerb einer Rechtsstellung nach Art.7 Satz ARB 1/80 müssen demnach folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss sich um ein Kind eines türkischen Arbeitnehmers handeln, wobei nur ein Elternteil türkischer Staatsangehöriger sein muss. Die Staatsangehörigkeit des Kindes ist hingegen gleichgültig.
- Das Kind muss sich erlaubt im Mitgliedstaat aufgehalten haben, wobei der Zweck des bisherigen Aufenthalts gleichgültig ist,
- das Kind muss eine Berufsausbildung im Mitgliedstaat abgeschlossen haben und
- ein Elternteil muss seit mindestens drei Jahren im Mitgliedstaat ordnungsgemäß beschäftigt gewesen sein.

Die Kinder eines türkischen Arbeitnehmers können sich zwar grundsätzlich auch auf eine Rechtsstellung aus Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 berufen, jedoch sind die in den Bestimmungen des Art. 7 Satz 2 ARB 1/80 nicht so eng formuliert wie die in Art. 7 Satz 1 ARB 1/80. Im Unterschied zu Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 ist der Erwerb der Rechtsstellung nicht von einer bestimmten Aufenthaltsdauer des Kindes und von einem gemeinsamen Wohnsitz mit den Eltern abhängig.¹ Außerdem kommt es für den Erwerb der Rechtsstellung nicht darauf an, aus welchem Grund den Kindern die Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung ursprünglich erteilt wurde. Es wird also nicht wie in Satz 1 verlangt, dass die Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung zum Zweck des Familiennachzugs erteilt wurde.² Auch das Lebens-

¹ Vgl. EuGH, NVwZ, 1999, 281 (283).

² Vgl. EuGH, NVwZ, 1999, 281 (283); EuGH, NVwZ 1995, 53 (55).

alter des Kindes ist ohne Bedeutung. Art. 7 Satz 2 ARB 1/80 gilt auch für volljährige Kinder türkischer Arbeitnehmer.¹

Weiterhin verlangt Art. 7 Satz 2 ARB 1/80, dass ein Elternteil in dem betreffenden Mitgliedstaat seit mindestens drei Jahren ordnungsgemäß beschäftigt war. Hierbei ist es allerdings nur erforderlich, dass der Elternteil irgendwann vor dem Zeitpunkt, zu dem sein Kind seine Berufsausbildung beendet, im Aufnahmemitgliedstaat mindestens drei Jahre lang beschäftigt war.² Nicht notwendig ist, dass die drei Jahre ordnungsgemäßer Beschäftigung bei dem selben Arbeitgeber ununterbrochen abgeleistet wurden. Vielmehr ist es ausreichend, dass sich aus der Addition der Beschäftigungszeiten eine mindestens dreijährige Beschäftigung ergibt.³

Für den Wortsinn der Berufsausbildung ist von dem in der Rechtsprechung des EuGH entwickelten gemeinschaftsrechtlichen Begriff auszugehen. Der EuGH stellte fest, dass „jede Form der Ausbildung, die auf eine Qualifikation für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Beschäftigung vorbereitet oder die die besondere Befähigung zur Ausübung eines solchen Berufes oder einer solchen Beschäftigung verleiht, zur Berufsausbildung gehört, und zwar unabhängig vom Alter und Ausbildungsniveau der Schüler oder Studenten und selbst dann, wenn der Lehrplan auch allgemeinbildenden Unterricht enthält“.⁴

4.4 Erlöschen einer aus Art. 7 ARB 1/80 erworbenen Rechtsstellung

Vorab ist zu sagen, dass für den Verlust der nach Art. 7 Satz 1 oder Satz 2 ARB 1/80 entstandenen Rechte dieselben Voraussetzungen gelten.⁵ Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH können die Aufenthaltsrechte aus Art. 7 ARB 1/80 nur unter folgenden zwei Voraussetzungen erlöschen:

¹ Vgl. EuGH, InfAuslR 2007, 425 (426); EuGH, NVwZ 2006, 209 (210).

² Vgl. EuGH, NVwZ 2000, 1277 (1279); EuGH, NVwZ 1999, 281 (283).

³ Vgl. VG Neustadt, InfAuslR 2003, 133 (134).

⁴ Akyürek, S. 103f..

⁵ Vgl. EuGH, InfAuslR 2007, 326 (327); EuGH, InfAuslR, 2006, 209 (210).

- Wenn der Berechtigte das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen hat, oder
- wenn nach Art. 14 ARB 1/80 der türkische Staatsangehörige durch sein persönliches Verhalten die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit tatsächlich und schwerwiegend gefährdet.¹

Wenn der Familienangehörige also auf Dauer oder für einen nicht unerheblichen Zeitraum das Bundesgebiet ohne berechtigte Gründe verlässt, verliert er die erworbene Rechtsstellung. Will er später wieder einreisen, so ist er ganz normal nach den für ihn geltenden Einreisebestimmungen des Aufenthaltsrechts zu beurteilen.² Fraglich ist, mit welcher Dauer ein Verlassen des betreffenden Mitgliedstaats als erheblich anzusehen ist. Nach derzeitiger Rechtsprechung ist wohl auch hier regelmäßig davon auszugehen, dass eine Aufgabe des Lebensmittelpunktes im Bundesgebiet zum Erlöschen eines Anspruchs aus Art. 7 ARB 1/80 führt. Von einer solchen Aufgabe des Lebensmittelpunktes ist in der Regel nach einer sechsmonatigen Abwesenheit auszugehen.³ Zu beachten ist hier, dass nach Auffassung des VGH Baden-Württemberg (im Gegensatz zum Erlöschen einer Rechtsstellung nach Art. 6 ARB 1/80) die Dreimonatsregel bezüglich einer rechtzeitigen Rückkehr nach Ende des Wehrdienstes in der Türkei unanwendbar ist. Vielmehr seien hier die Rechtsgedanken der Art. 11 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 3 der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG zu berücksichtigen.⁴ Demnach ist eine Abwesenheit im betroffenen Mitgliedstaat nach Erfüllung des Wehrdienstes von bis zu sechs Monaten grundsätzlich unschädlich.

Bezüglich eines Erlöschens einer Rechtsstellung aus Art. 7 ARB 1/80 aufgrund einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gem. Art. 14 ARB 1/80 sei auf Gliederungspunkt 5 verwiesen.

¹ Vgl. EuGH, InfAuslR 2007, 425 (425f.); EuGH, InfAuslR 2007, 326. EuGH, InfAuslR 2006, 209 (210); EuGH, InfAuslR 2005, 352 (354); EuGH, NVwZ 2005, 198 (199); EuGH, NVwZ 2000, 1277 (1279).

² Vgl. EuGH, InfAuslR 2007, 326 (329); EuGH, NVwZ 2000, 1277 (1279).

³ Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, NWVB1 2003, 277; VGH Bayern, InfAuslR 2000, 424 (425).

⁴ Vgl. VGH Baden-Württemberg, InfAuslR 2007, 373 (373f.).

5 Der besondere Ausweisungsschutz nach Art. 14 ARB 1/80

5.1 Allgemeines zu Art. 14 ARB 1/80

Nach Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 gelten die Rechte aus dem ARB 1/80 vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind. Dies bedeutet, dass jemand, der eine Rechtsstellung nach Art. 6 oder Art 7. ARB 1/80 erworben hat, diese bezüglich des Art. 14 ARB 1/80 nur aufgrund einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit wieder verlieren kann.¹ Dieser Vorbehalt wird auch „order public“² genannt. Dabei müssen die Voraussetzungen des Gefahrenbegriffs erfüllt sein, der für freizügigkeitsberechtigte Angehörige der EU-Mitgliedstaaten gilt.³ Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber von dem ARB 1/80 privilegierten türkischen Staatsangehörigen ergehen trotzdem nie auf Grundlage des Freizügigkeitsgesetz/EU, sondern orientieren sich stets am Aufenthaltsgesetz. Jedoch ist dann bei einer beabsichtigten Ausweisung, nachträglichen Befristung, einem Widerruf oder einer Rücknahme, aber auch bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels eines türkischen Staatsangehörigen die besondere Schutzvorschrift des Art. 14 ARB 1/80 zu beachten.⁴ Was die Begriffe der Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ordnung konkret bedeuten, wird im Folgenden noch erläutert.

Zu beachten ist weiterhin, dass auch Art. 14 ARB 1/80 – genauso wie die Art. 6 und 7 ARB 1/80 – wiederum nur türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige erfasst, nicht aber türkische Staatsangehörige, die als Selbstständige im betreffenden Mitgliedstaat tätig sind.⁵

¹ Vgl. EuGH, InfAuslR 2007, 326. EuGH, InfAuslR 2006, 209 (210); EuGH, InfAuslR 2005, 352 (354); EuGH, NVwZ 2005, 198 (199); EuGH, NVwZ 2000, 1277 (1279).

² Vgl. Gutmann im Gemeinschaftskommentar zum AufenthG, Art. 14 ARB 1/80, Rn. 7.

³ Vgl. BVerwG, InfAuslR 2005, 26 (27); VGH Baden-Württemberg, InfAuslR 1998, 4 (7).

⁴ Vgl. Gutmann im Gemeinschaftskommentar zum AufenthG, Art. 14 ARB 1/80, Rn. 13.

⁵ Vgl. Allgemeine Anwendungshinweise des BMI, InfAuslR, 349 (351).

5.2 Rechtsgrundlage für die Ausweisung eines durch den ARB 1/80 privilegierten türkischen Staatsangehörigen

Das Aufenthaltsgesetz bietet für die Ausweisung von Ausländern drei mögliche Rechtsgrundlagen:

- „Ist-Ausweisung“, nach § 53 AufenthG: Bei Vorliegen des Ausweisungsgrundes ist der Ausländer auszuweisen.
- „Regel-Ausweisung“ nach § 54 AufenthG: Bei Vorliegen des Regelausweisungsgrundes wird der Ausländer ausgewiesen, es sei denn, es liegen besondere entlastende (atypische) Umstände vor.
- „Ermessens-Ausweisung“ oder auch „Kann-Ausweisung“, nach § 55 AufenthG: Bei Vorliegen des Ausweisungsgrundes wird unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen über die Ausweisung entschieden.¹

Etwas anderes ergibt sich allerdings, wenn ein türkischer Staatsangehöriger ein Aufenthaltsrecht nach dem ARB 1/80 besitzt. Nach ständiger Rechtsprechung vertritt das Bundesverwaltungsgericht die Auffassung, dass diese türkischen Staatsangehörigen nach den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen nur noch auf der Grundlage einer ausländerbehördlichen Ermessensentscheidung nach § 55 AufenthG ausgewiesen werden dürfen.² Das heißt, dass die Ausweisung im Gegensatz zu dem nach dem ARB 1/80 privilegierten türkischen Staatsangehörigen grundsätzlich schon dann rechtswidrig ist, wenn die Ausländerbehörde keine „Ermessens-Ausweisung“ vorgenommen hat. Ursächlich für diese Auffassung des BVerwG ist die Entscheidung des EuGH vom 29.04.2004 (Orfanopoulos und Olivieri/Land Baden-Württemberg)³, in der der EuGH die „Ist-Ausweisung“ von Unionsbürgern nach nationalem Recht für unvereinbar mit der

¹ Vgl. Discher im Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Vorbemerkung zu den §§ 55 ff. AufenthG, Rn. 26-29.

² Vgl. BVerwG, InfAuslR 2006, 114 (116) BVerwG, InfAuslR 2006, 110 (113); BVerwG, InfAuslR 2005, 26 (27).

³ Vgl. EuGH, NVwZ 2004, 1099.

Freizügigkeit erklärte. Diesen Grundsatz hat das BVerwG auf die Ausweisung assoziationsrechtlich privilegierter Türken übertragen.¹

5.3 Materielle rechtliche Anforderungen an eine Ausweisung

In der inzwischen etablierten Rechtsprechung haben sowohl der EuGH als auch die Verwaltungsgerichte entschieden, dass der in Art. 14 ARB 1/80 gewährte Ausweisungsschutz für privilegierte türkische Staatsangehörige grundsätzlich dem Ausweisungsschutz für Unionsbürger (insbesondere geregelt in § 6 Abs. 2 FreizügG/EU²) entspricht.³ Daher sind insoweit insbesondere die in Art. 39 EG⁴ geltenden Grundsätze entsprechend anzuwenden, die für Unionsbürger bei der Entscheidung über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt auf Grund der Rechtsprechung des EuGH zu beachten sind.⁵ Inwieweit bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen Art. 28 der Richtlinie 2004/38/EG⁶ zur Geltung kommt, wird nachfolgend unter dem Gliederungspunkt 5.4 näher erläutert.

Unabhängig von den Streitfragen zu Art. 28 RL 2004/38/EG kann gemäß ständiger Rechtsprechung des EuGH ein nach dem ARB 1/80 privilegierter türkischer Staatsangehöriger grundsätzlich nur aus folgenden Gründen ausgewiesen werden:

- aufgrund des persönlichen Verhaltens,
- wegen einer Störung der öffentlichen Sicherheit (bei jeder Gesetzesverletzung gegeben),

¹ Vgl. Hailbronner, Asyl- und Aufenthaltsrecht, Rn. 350.

² §6 FreizügG/Eu siehe Anlage 2, Seite XI.

³ Vgl. EuGH, InfAuslR 2007, 425 (427); OVG Rheinland-Pfalz, InfAuslR 2007, 148 (150); VGH Hessen, InfAuslR 2006, 393; EuGH, NVwZ 2005, 198 (200); EuGH, NVwZ 2000, 1029 (1031).

⁴ Art. 39 EG, siehe Anlage 4, Seite XVII.

⁵ Vgl. Jakober, InfAuslR 2005, 97 (102).

⁶ Art. 28 der RL 2004/38/EG, siehe Anlage 3, Seite XVI.

- aufgrund einer tatsächlichen und hinreichend schweren Gefährdung der öffentlichen Ordnung, welche ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.¹

5.3.1 Die tatsächlich und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung

Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist ein gemeinschaftsrechtlicher Begriff, der grundsätzlich gemeinschaftseinheitlich auszulegen ist. Eine bloße analoge Anwendung des Begriffs der öffentlichen Ordnung nach dem allgemeinen deutschen Polizeirecht ist daher nicht ausreichend. Das deutsche Polizeirecht definiert diesen Begriff „als die Summe jener ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweiligen herrschenden und mit dem Wertehalt des Grundgesetzes zu vereinbarenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird“.² Die gemeinschaftsrechtliche Auslegung fordert darüberhinaus eine hinreichend schwerwiegende Gefährdung eines Grundinteresses der Gesellschaft.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung vorliegt, dürfen weder wirtschaftliche Erwägungen angestellt werden (vgl. § 6 Abs. 6 FreizügG/EU), noch darf diese Gefährdung allein aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen bejaht werden. Ausreichend sind nur Gründe für eine gegenwärtige Gefährdung, die auf einem persönlichen Verhalten beruhen.³ Unzulässig ist es somit, die Ausweisung tragend oder auch nur mittragend auf andere als in der persönlichen Gefährlichkeit des türkischen Staatsangehörigen liegende Erwägungen zu stützen. Dass heißt, eine Ausweisung darf nicht mit dem Zweck begründet werden, andere Ausländer davor abzuschrecken, Straftaten zu begehen. Es besteht also ein Verbot

¹ Vgl. EuGH, InfAuslR 2007, 425 (427); EuGH, InfAuslR 2007, 326 (328); EuGH, InfAuslR 2005, 352 (354); EuGH, NVwZ 2004, 1099 (1101); EuGH, NVwZ 2000, 1029 (1031f.); vgl. auch § 6 Abs. 2 FreizügG/EU, siehe Anlage 2, Seite XI.

² Würtemberger/Heckmann, Rn. 408; so auch: Wolf/Stephan, § 1 PolG, Rn. 64.

³ Vgl. EuGH, InfAuslR 2007, 425 (427); BVerwG, InfAuslR 2005, 26 (27f.); EuGH, DVBl. 1999, 534 (535).

„generalpräventiver“¹ Ausweisungen. Vielmehr darf eine Ausweisung nur aus „spezialpräventiven“² Gründen erfolgen – also nur zum Zwecke des Entgegenwirkens zukünftiger weiterer Straftaten des betroffenen türkischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland. Das Verhalten des türkischen Staatsangehörigen muss also auf die konkrete Gefahr von weiteren schweren Störungen der öffentlichen Ordnung hindeuten.³ Dies erfordert das Erstellen einer aktuellen, konkreten und auf die Einzelperson bezogenen Gefahrenprognose. Deshalb ist ein Rückgriff allein auf Verurteilungen in bestimmter Höhe und wegen bestimmter Delikte (wie es bei der „Ist-Ausweisung“ und der „Regelausweisung“ des AufenthaltG der Fall ist) unzureichend. Deswegen ist nur eine „Ermessens-Ausweisung“ zulässig.⁴ Zudem ist zu beachten, dass auch der Begriff der „gegenwärtigen Gefahr“ nicht im Sinne des deutschen Polizeirechts auszulegen ist. Die Definition des Polizeirechts lautet: „Um eine gegenwärtige Gefahr handelt es sich dann, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses schon begonnen hat und dann, wenn die Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.“⁵ Ausreichend ist in diesem Zusammenhang aber lediglich „eine hinreichende (...) Wahrscheinlichkeit, dass der Ausländer künftig die öffentliche Ordnung i.S.d. Art. 39 Abs. 3 EG beeinträchtigt wird“.⁶

Ein weiterer Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, ist der Aspekt der so genannten Inländergleichbehandlung. Demnach ist eine Beschränkung der Freizügigkeit bzw. einer Rechtsposition aus dem ARB 1/80 nur dann zulässig, wenn ein Mitgliedstaat gegen ein als sozialschädlich angesehenes Verhalten eines eigenen Staatsangehörigen in gleicher Weise Maßnahmen ergreift. Der EuGH betrachtet ein Verhalten dann nicht mehr als hinreichend schwerwiegend, wenn ein Vergleich

¹ Vgl. Discher im Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Vorbemerkung zu den §§ 55 ff. AufenthG, Rn. 425.

² Vgl. Discher im Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Vorbemerkung zu den §§ 55 ff. AufenthG, Rn. 424.

³ Vgl. EuGH, InfAuslR 2007, 425 (427); BVerwG, InfAuslR 2006, 115 (117); EuGH, InfAuslR 2005, 350 (352); BVerwG, InfAuslR 2005, 26 (27); VGH Baden-Württemberg, NVwZ-RR 2001, 134 (137); EuGH, NVwZ 2000, 1029 (1032).

⁴ Vgl. Renner, § 6 FreizügG/EU, Rn. 6.

⁵ Wolf/Stephan: § 1 PolG, Rn. 24.

⁶ Hailbronner, Kommentar zum Aufenthaltsgesetz, § 6 FreizügG/EU, Rn. 32.

zeigt, dass ein Staat bei entsprechendem Verhalten seiner eigenen Staatsangehörigen keine Zwangsmaßnahmen oder andere, tatsächliche oder effektive Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Verhaltens ergreift.¹

Darüberhinaus hängt die Rechtmäßigkeit der Ausweisung eines türkischen Staatsangehörigen davon ab, ob das öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Ordnung im Sinne des Art. 39 Abs. 3 EG² das private Interesse des Betroffenen an seinem Verbleib im Bundesgebiet deutlich überwiegt.³ Dies kann erst dann in Betracht kommen, wenn es sich bei der begangenen Straftat um einen Fall der mittelschweren oder schweren Kriminalität handelt - wie bei Gewalt- oder schweren Drogendelikten.⁴ Desweiteren muss aber auch hier dem gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Beachtung geschenkt werden.⁵ Danach sind alle relevanten Fakten und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen wie z.B. die Dauer des Aufenthalts, das Alter, der Gesundheitszustand, die soziale und kulturelle Integration in Deutschland sowie das Ausmaß seiner Bindungen zu seinem Heimatland (vgl. § 6 Abs. 3 FreizügG/EU) zu berücksichtigen.

5.3.2 Die Begriffe der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit ist ebenfalls nicht identisch mit dem Begriff des deutschen Polizeirechts. Dieser erfasst nach dem allgemeinen Polizeirecht

- die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung,
- den Schutz der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie

¹ Vgl. Hailbronner, Kommentar zum Aufenthaltsgesetz, § 6 FreizügG/EU, Rn. 13.

² Art. 39 Abs. 3 EG, siehe Anlage 4, Seite XVII.

³ Vgl. BVerwG, InfAuslR 2005, 26 (27).

⁴ Vgl. Hailbronner, Kommentar zum Aufenthaltsgesetz, § 6 FreizügG/EU, Rn. 27.

⁵ Vgl. BVerwG, InfAuslR 2005, 26 (27).

- den Schutz der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staats und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.¹

Durch das Gemeinschaftsrecht wird der Begriff der öffentlichen Sicherheit allerdings auf die innere und äußere Sicherheit des Staats verengt: also einerseits auf den Bestand des Staats, seiner Einrichtungen und wichtigen öffentlichen Dienste sowie das Überleben der Bevölkerung und andererseits auf die störungs- und gewaltfreie Abwicklung der auswärtigen Beziehungen und das friedliche Zusammenleben der Völker.² Nicht erfasst werden hingegen strafrechtliche Normen, welche den Schutz des Bürgers zum Ziel haben und unter den Begriff der öffentlichen Ordnung fallen.³

Es wird aber diesbezüglich auch die Auffassung vertreten, dass eine derartige Trennung der Begriffe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht möglich ist. Vielmehr seien beide Begriffe eng miteinander verbunden, da der EuGH bei der Überprüfung von Freizügigkeitsbeschränkungen, die aus Gründen strafbarer Handlungen vorgenommen werden, regelmäßig den Begriff der öffentlichen Ordnung verwendet, sich dabei aber der Sache nach auf den „order public“ im Sinne der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beziehen würde. Und dabei wird keine scharfe Trennung zwischen öffentlicher Ordnung und Sicherheit vorgenommen.⁴ Unterschiedliche Anforderungen an eine die Freizügigkeit bzw. das Recht aus dem ARB 1/80 beschränkende Maßnahmen entstehen durch die unterschiedliche Auffassung jedoch nicht.

Schließlich bleibt zu erwähnen, dass das Recht auf Freizügigkeit auch aus Gründen der öffentlichen Gesundheit beschränkt werden kann. Allerdings ist nur das Recht auf Einreise und die erste Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis davon betroffen.⁵ Die Rechte aus dem ARB 1/80 können daher nicht aus Gründen der öffentlichen Gesundheit beschränkt werden, da, wie bereits erläutert, eine

¹ Vgl. Wolf/Stephan, § 1 PolG, Rn. 41.

² Vgl. Franzen in: Streinz, EUV/EGV, Art. 39 EGV, Rn. 138.

³ Vgl. VG Düsseldorf, InfAuslR 2006, 356 (358); vgl. auch: Gutmann im Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Art. 14 ARB 1/80, Rn. 27.15.

⁴ Vgl. Hailbronner, Kommentar zum Aufenthaltsgesetz, § 6 FreizügG/EU, Rn. 25.

⁵ Vgl. Franzen in Streinz, EUV/EGV, Art. 39 EGV, Rn. 139.

Rechtsstellung aus Art. 6 oder 7 ARB 1/80 nur bei einer Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommt.

5.4 Besonderer Ausweisungsschutz nach Art. 28 der Richtlinie 2004/38/EG

Bis dato ist es in der Rechtsprechung strittig, ob die sehr weitreichende Ausweisungsschutzvorschrift des Art. 28 RL 2004/38/EG¹ auch auf die nach dem ARB 1/80 privilegierten türkischen Staatsangehörigen unmittelbare Anwendung findet. Entscheidend ist dabei die Frage, ob diese Unionsbürger-Richtlinie den „order public“ in Art. 39 EG lediglich konkretisiert, das heißt, die Voraussetzungen für Ausweisungen genauer festlegt, oder über eine Konkretisierung hinausgeht und somit den Ausweisungsschutz erweitert. Die unmittelbare Anwendbarkeit hätte v.a. zwei Konsequenzen:

- bei einem Aufenthalt von mindestens fünf Jahren im Aufnahmemitgliedstaat, wäre eine Ausweisung nur noch aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit möglich (vgl.: Art. 28 Abs. 2 RL 2004/38/EG) und
- bei einem Aufenthalt von mindestens zehn Jahren im Aufnahmemitgliedstaat oder bei Minderjährigkeit des türkischen Staatsangehörigen (es sei denn, die Ausweisung ist zum Wohl des Kindes notwendig) wäre eine Ausweisung nur noch aufgrund zwingender Gründe der öffentlichen Sicherheit möglich (vgl.: Art. 28 Abs. 3 RL 2004/38/EG).

Zunächst ist zu beachten, dass Art. 38 Abs. 2 der RL 2004/38/EG die früher einschlägige RL 64/221/EWG mit Wirkung zum 30.04.2006 aufgehoben hat. Der nationale Gesetzgeber hatte die Aufgabe, die neue Richtlinie mit Ablauf der RL 64/221/EWG in nationales Recht umsetzen. Da aber die RL 2004/38/EG nicht bis zum Ablauf dieser Umsetzungsfrist in nationales Recht umgesetzt wurde, haben

¹ Art. 28 der RL 2004/38/EG, siehe Anlage 3, Seite XVI.

einige Gerichte dies als Begründung dafür herangezogen, die unmittelbare Anwendbarkeit dieser Richtlinie zu negieren. Weiterhin begründeten diese Gerichte ihre Auffassung damit, dass die RL 2004/38/2004 nicht zu den sich aus Art. 39 EG ergebenden Grundsätzen der gemeinschaftsrechtlichen Freizügigkeit gehörten, sondern eben vielmehr über eine Konkretisierung des Art. 39 EG hinausginge.¹

Dessen ungeachtet tendiert die jüngste Rechtsprechung eindeutig zu einer Anwendbarkeit der Unionsbürger-Richtlinie 2004/38/EG auf die durch den ARB 1/80 privilegierten türkischen Staatsangehörigen. Viele nationale Gerichte sind der Auffassung, dass die RL 2004/38/EG sehr wohl zu den aus Art. 39 EG sich ergebenden gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen gehöre und nur eine Konkretisierung dieses Artikels darstelle und somit auch auf assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige anwendbar sei.² Dies ergibt sich auch aus dem Erwägungsgrund 22 der Vorbemerkung zur RL 2004/38/EG³. Dort heißt es, dass die Richtlinie einen genaueren Aufschluss darüber geben soll, unter welchen Umständen Unionsbürger und deren Familienangehörige ausgewiesen werden können. Gestärkt wird diese Auffassung letztendlich auch dadurch, dass Art. 28 Abs. 2 und 3 der RL 2004/38 EG auch mit Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU am 19.08.2007 in das Freizügigkeitsgesetz/EU umgesetzt wurde (s. § 6 Abs. 4 und 5 FreizügG/EU). Diese Auffassung wird aller Voraussicht nach auch vom EuGH bestätigt werden.

Nimmt man also die Anwendbarkeit dieser Richtlinie an, ist (unter Berücksichtigung zu den Ausführungen des Gliederungspunktes 5.3) der Ausweisungsschutz nach Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80 in drei Stufen aufzugliedern. Die unterste Stufe endet mit einer Dauer des Inlandsaufenthalts von fünf Jahren. Die höchste Stufe ist mit einer Aufenthaltsdauer von zehn Jahren erreicht.

¹ Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, InfAuslR 2006, 257 (258); VG Düsseldorf, InfAuslR 2006, 263 (269f.); OVG Niedersachsen, InfAuslR 2005, 453 (454).

² Vgl. VG Kassel, InfAuslR 2007, 374 (375f.); OVG Rheinland-Pfalz, InfAuslR 2007, 148 (150f.); VGH Hessen, InfAuslR 2007, 98; VGH Hessen, InfAuslR 2006, 393 (394); VG Düsseldorf, InfAuslR 2006, 356, so auch Gutmann in: Die neue Unionsbürger-Richtlinie 2004/38/EG und ihr Verhältnis zu Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80, InfAuslR 2005, 401 (402).

³ Erwägungsgrund Nr. 22 der RL 2004/38/EG, siehe Anlage 3, Seite XIII.

5.4.1 Schwerwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit

In der bisher geltenden Fassung war ein Verlust des Freizügigkeitsrecht nach Erwerb eines Daueraufenthalts aufgrund eines fünfjährigen ständigen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet nur aus „besonders schwerwiegenden Gründen“ möglich (vgl. § 4a der alten sowie der neuen Fassung des FreizügG/EU). Die aktuelle Fassung des FreizügG/EU, in der u.a. Art. 28 der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG umgesetzt wurde, verwendet nur noch den Begriff „schwerwiegende Gründe“.¹ Eine wesentliche Veränderung der Eingriffsschwelle ist mit der neuen Formulierung jedoch nicht verbunden. Da bei jeder Ausweisung von Unionsbürgern ohne Rücksicht auf deren Aufenthaltsdauer verlangt wird, dass eine „hinreichend schwere Gefährdung“ der öffentlichen Sicherheit vorliegt, müssen „schwerwiegende Gründe“ zwangsläufig zu einer höheren Schwelle führen. Nichts anderes hat der Gesetzgeber bisher mit der Formulierung der „besonders schwerwiegenden Gründe“ bezweckt.²

Schwerwiegende Gründe i.S.d. § 6 Abs. 4 FreizügG/EU liegen daher vor, wenn „die drohende Beeinträchtigung zu schweren Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit führt. Die erhebliche Gefahr mindestens mittlerer oder schwerer Straftaten oder der inneren Sicherheit ist daher erforderlich, um schwerwiegende Gründe i.S.d. § 6 Abs. 4 FreizügG annehmen zu können“.³

5.4.2 Zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit

Der Verlust der Freizügigkeit bzw. des Rechts aus dem ARB 1/80 bei einem zehnjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet und bei Minderjährigen tritt gemäß § 6 Abs. 5 FreizügG/EU, der Art. 28 Abs. 3 der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG umsetzt, nur ein, wenn zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit vorliegen.

In Bezug auf den zehnjährigen Aufenthalt ist zunächst zu beachten, dass nach dem Wortlaut der Bestimmung kein ständig rechtmäßiger Aufenthalt verlangt wird. Im Hinblick auf den abgestuften Ausweisungsschutz der Unionsbürgerrichtlinie und den Zweck der Regelung, erscheint es jedoch logisch,

¹ § 6 FreizügG/EU, siehe Anlage 2, Seite XI.

² Vgl. Hailbronner, Kommentar zum Aufenthaltsgesetz, § 6 FreizügG/EU, Rn. 53f.

³ Vgl. Hailbronner, Kommentar zum Aufenthaltsgesetz, § 6 FreizügG/EU, Rn. 55.

dass der Aufenthalt dennoch rechtmäßig sein muss. Andernfalls könnte ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht aufgrund eines zehnjährigen illegalen Aufenthalts erreicht werden, während für das Daueraufenthaltsrecht ein rechtmäßiger fünfjähriger Aufenthalt erforderlich ist.¹ Bei Minderjährigen spielt die Dauer des Aufenthalts von vornherein keine Rolle. Sie genießen unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts den besonderen Ausweisungsschutz nach § 6 Abs. 5 FreizügG/EU, es sei denn, der Verlust des Aufenthaltsrecht ist zum Wohl des Kindes notwendig (§ 6 Abs. 5 Satz 2 FreizügG/EU).

Art. 29 Abs. 3 der RL 2004/38/EG schreibt eine Konkretisierung der zwingenden Gründe der öffentlichen Sicherheit durch die Mitgliedstaaten zwingend vor. § 6 Abs. 5 Satz 3 FreizügG/EU setzt diese Vorschrift um, indem zwingende Gründe nur dann angenommen werden können, wenn der Betroffene rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt wurde, bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland betroffen ist oder wenn vom Betroffenen eine terroristische Gefahr ausgeht. Dabei stellt eine Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren eine klar feststellbare Voraussetzung dar.

Im Übrigen ergibt sich aus dem Erwägungsgrund Nr. 24 der RL 2004/38/EG², dass zwingende Gründe nur bei außergewöhnlichen Umständen vorliegen. Das heißt, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur bei schwersten Straftaten in Verbindung mit einer Wiederholungsgefahr möglich sind. Eine Freiheits- oder Jugendstrafe von fünf Jahren und die Sicherheitsverwahrung entsprechen diesem Profil.

Für die Betroffenheit der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bedeutet dies, dass dieses Anforderungsprofil nur erreicht wird, wenn eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Institutionen droht. Der Begriff der Sicherheit ist daher auf die innere Sicherheit des Staats und die staatlichen Institutionen zu beziehen.

¹ Vgl. Hailbronner, Kommentar zum Aufenthaltsgesetz, § 6 FreizügG/EU, Rn. 57; anderer Auffassung: VG Düsseldorf, InfAuslR 2006, 356.

² Erwägungsgrund Nr. 24 der RL 2004/38/EG, siehe Anlage 3, Seite XIV.

Für die Bejahung einer terroristischen Gefahr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene selbst terroristische Straftaten begeht oder begehen wird, dazu Beihilfe leistet oder in einem terroristischen Netzwerk oder einer entsprechenden Organisation unterstützende Funktionen zur Aufrechterhaltung dieser Einrichtung ausübt.¹

6 Abschlussbewertung des ARB 1/80

Nachdem nun alle Begriffe und Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust einer Rechtsstellung aus dem ARB 1/80 erläutert wurden, soll nun eine Bewertung der Rechtsstellung aus dem ARB 1/80 erfolgen. Bevor allerdings ein endgültiges Fazit gezogen werden kann, muss zunächst auf einige kritische Fallkonstellationen der Art. 6 und 7 ARB 1/80 aufmerksam gemacht werden.

6.1 Bewertung des Art. 6 ARB 1/80

Wie bereits in den Ausführungen zu Art. 6 ARB 1/80 erläutert, muss ein türkischer Staatsangehöriger über eine bestimmte Zeit hinweg ordnungsgemäß als Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt gewesen sein, um eine aufenthaltsrechtliche Position aus Art. 6 ARB 1/80 ableiten zu können. Aufgrund dieses aufenthaltsrechtlichen Anspruches genießt der türkische Staatsangehörige den besonderen Ausweisungsschutz des Art. 14 ARB 1/80. Bei Erfüllung des zweiten und des dritten Spiegelstriches des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80, der eine drei- bzw. vierjährige ordnungsgemäße Beschäftigung voraussetzt, ist dieser besondere Ausweisungsschutz durchaus nachvollziehbar, da hier bereits von einer starken bzw. vollständigen Integration in den Arbeitsmarkt und somit in die Lebensverhältnisse des Mitgliedstaats auszugehen ist.

Kritischer ist dies allerdings bezüglich des ersten Spiegelstrichs des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 zu sehen. Dieser verlangt nur, dass der türkische Arbeitnehmer ein Jahr lang ordnungsgemäß bei ein und demselben Arbeitgeber beschäftigt und zugleich beabsichtigt, diese Tätigkeit bei diesem Arbeitgeber fortzuführen. Ein

¹ Vgl. Hailbronner, Kommentar zum Aufenthaltsgesetz, § 6 FreizügG/EU, Rn. 61f.

türkischer Staatsangehöriger könnte also theoretisch bereits nach einem einjährigen Aufenthalt einen sehr hohen Ausweisungsschutz genießen. Dieser würde ihm bei seinem Antrag auf Verlängerung zur Aufenthaltserlaubnis zu Gute kommen und zwar z.B. auch dann, wenn er in dieser Zeit strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Deutlicher wird diese Problematik, wenn man die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes in Bezug auf die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis betrachtet, unter die Drittstaatsangehörige üblicherweise fallen. Nach § 8 Abs. 1 AufenthG finden auf die Verlängerung dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung. Daher müssen auch für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG erfüllt werden. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG wird u.a. verlangt, dass kein Ausweisungsgrund (§§ 53-55 AufenthG) vorliegen darf. Dabei ist weder erheblich, ob der Ausländer bei Vorliegen eines Ausweisungstatbestands ermessensfehlerfrei hätte ausgewiesen werden können, noch ob dieser den besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 AufenthG genießt.¹ Bei einem nach dem ersten Spiegelstrich des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 privilegierten türkischen Staatsangehörigen reicht das bloße Vorliegen eines Ausweisungstatbestandes bei Weitem nicht aus um einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abzulehnen. Es muss vielmehr eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung für die öffentliche Ordnung (siehe Gliederungspunkt 5.3) vorliegen.

Für mich stellt sich daher die Frage, ob es wirklich Sinn und Zweck des ARB 1/80 sein kann, türkischen Arbeitnehmern die Möglichkeit einzuräumen, bereits nach einem einjährigen Aufenthalt einen derart hohen Ausweisungsschutz in Anspruch nehmen zu können. Auch das Aufenthaltsgesetz gewährt Ausländern unter bestimmten Voraussetzungen einen besonderen Ausweisungsschutz. Der Zweck dieses Ausweisungsschutzes ist es, Ausländer mit einem verfestigten Aufenthaltsrecht und einem Mindestmaß an Integration vor einer Ausweisung zu schützen. Aus diesem Grund ist an den besonderen Ausweisungsschutz des Aufenthaltsgesetzes üblicherweise ein mindestens fünfjähriger, rechtmäßiger Aufenthalt in der Bundesrepublik gekoppelt. Man geht davon aus, dass nach

¹ Vgl. Hailbronner, Kommentar zum Aufenthaltsgesetz, Art. 5 Aufenthaltsgesetz, Rn. 20f.

dieser Zeitspanne dieses Mindestmaß an Integration gewährleistet ist. Nach einem einjährigen Aufenthalt kann sicher noch nicht von einem verfestigten Aufenthalt oder starker Integration gesprochen werden. Relativierend muss gesagt werden, dass der ARB 1/80 in der Hauptsache die Intention hat, die Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer schrittweise herzustellen, und von seiner Grundidee her nicht auf einen besonderen Ausweisungsschutz abzielt. Dieser Zweck wird aber nicht oder jedenfalls nicht primär durch einen besonderen Ausweisungsschutz erreicht, sondern vielmehr durch den eigentlichen Regelungsgehalt des ersten Spiegelstrichs des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80. Jener gewährleistet türkischen Arbeitnehmern einen Anspruch auf Erneuerung der Arbeitserlaubnis (und damit seiner Aufenthaltserlaubnis) bei dem gleichen Arbeitgeber, sofern er dort weiterhin über einen Arbeitsplatz verfügt. Dadurch wird die ordnungsgemäße Ausübung einer Beschäftigung im Mitgliedstaat erleichtert. Insoweit ist meines Erachtens bei solch einer Fallkonstellation der Ausweisungsschutz i.S.d. Art. 14 ARB 1/80 zu hoch.

Zwar hat auch das Innenministerium dieses Problem erkannt und in seinen allgemeinen Anwendungshinweisen zum ARB 1/80 die Ausländerbehörden dazu aufgefordert, einen Übergang bzw. ein Hineinwachsen in Ansprüche nach dem ARB 1/80 durch eine Auflage (Verbot der Ausübung einer Erwerbstätigkeit) und v.a. durch eine strikte zeitliche Befristung unterhalb der Jahresschwelle des Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich ARB 1/80 zu verhindern.¹ Dies hat zur Folge, dass die Ausländerbehörde noch die Möglichkeit hat, vor Hineinwachsen in einen Anspruch aus Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich ARB 1/80 bei Vorliegen eines Ausweisungsgrundes i.S.d. §§ 53-55 AufenthG den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abzulehnen. Liegt jedoch kein solcher Ausweisungsgrund vor und wird die Aufenthaltserlaubnis infolgedessen verlängert, wächst der türkische Arbeitnehmer unmittelbar nach Erreichen der einjährigen ordnungsgemäßen Beschäftigung trotzdem in den Anspruch aus Art. 6 Abs. 1, 1. Spiegelstrich ARB 1/80 hinein. Dies führt wiederum dazu, dass die Möglichkeit weiter bestehen bleibt, bereits nach einem einjährigen Aufenthalt den sehr hohen Ausweisungsschutz des Art. 14 ARB 1/80 genießen zu können.

¹ Vgl. Allgemeine Anwendungshinweise des BMI, InfAuslR 2002, 349 (351).

6.2 Bewertung des Art. 7 ARB 1/80

Durch Art. 7 ARB 1/80 können auch Familienangehörige (Art. 7 Satz 1 ARB 1/80) und Kinder (Art. 7 Satz 2 ARB 1/80) eines türkischen Arbeitnehmers, der in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäß beschäftigt ist, arbeits- und aufenthaltsrechtlich privilegiert werden. Zweck des Art. 7 ARB 1/80 ist es, die Beschäftigung und den Aufenthalt des türkischen Arbeitnehmers, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, dadurch zu fördern, dass ihm in diesem Staat die Aufrechterhaltung seiner familiären Bindungen garantiert wird.¹ Da die Aufrechterhaltung der familiären Beziehungen ein wesentlicher Bestandteil der Integration in den Mitgliedstaat ist, erscheint es mir logisch und nachvollziehbar, dass auch Familienangehörige mit entsprechenden Rechten – also sowohl einem leichteren bzw. freien Zugang zum Arbeitsmarkt als auch den besonderen Schutz vor einer Ausweisung gem. Art. 14 ARB 1/80 – ausgestattet werden.

Auch wenn der besondere Ausweisungsschutz von Familienangehörigen prinzipiell sinnvoll ist, müssen im Hinblick auf das Erlöschen eines Rechtes aus Art. 7 ARB 1/80 einige Urteile des EuGH (Rs. „Polat“², „Derin“³, Rs. „Torun“⁴, Rs. „Aydinli“⁵) kritisch betrachtet werden. In diesen Urteilen sah die Grundkonstellation folgendermaßen aus: Familienangehörige bzw. Kinder türkischer Arbeitnehmer haben ihre Rechte aus Art. 7 Satz 1 (in den Rs. „Polat“, „Derin“ und „Aydinli“) und Art. 7 Satz 2 ARB 1/80 (in der Rs. „Torun“) selbst dann nicht verloren, wenn sie älter als 21 Jahre waren, von ihren Eltern getrennt lebten, keinen Unterhalt mehr erhielten, also im betreffenden Mitgliedstaat ein selbstständiges Leben führten. Mit anderen Worten: Das Recht aus Art. 7 ARB 1/80 bleibt selbst dann erhalten, wenn jegliche Verbindung zur Bezugsperson entfallen ist. Dass Familienangehörige türkischer Arbeitnehmer in einer solchen Fallkonstellation diese Rechte behalten, erscheint auf den ersten Blick wenig nachvollziehbar und überzogen - ist es doch der Zweck des Art. 7 ARB 1/80 die

¹ Vgl. EuGH, NVwZ 2000, 142 (143); EuGH, NVwZ 1997, 1105 (1106f.).

² EuGH, InfAuslR 2007, 425.

³ EuGH, InfAuslR 2007, 326.

⁴ EuGH, InfAuslR 2006, 209.

⁵ EuGH, InfAuslR 2005, 352.

Integration türkischer Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats durch die Verbesserung der Bedingungen zum Familiennachzug zu fördern!

Andererseits stellte der EuGH mit Recht fest, dass Familienangehörige eines türkischen Arbeitnehmers nach dem Erwerb des Rechts auf freien Zugang zur Beschäftigung im Aufnahmemitgliedstaat aus Art. 7 ARB 1/80 hinsichtlich der Beschäftigung ein eigenständiges Recht herleiten können. Und um dieses Recht umsetzen zu können, bedarf es eines entsprechenden eigenen Aufenthaltsrechtes, das vom Fortbestehen der Voraussetzungen für den Zugang zu diesen Rechten unabhängig bleibt.¹ Meiner Meinung nach wird bei dieser Auslegung allerdings nicht beachtet, dass Art. 7 ARB 1/80 einem Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers zwar ein Recht auf Zugang zu einer Beschäftigung ermöglicht, aber den Betroffenen nicht dazu verpflichtet einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, wie dies in Art. 6 ARB 1/80 der Fall ist. Art. 6 ARB 1/80 ist ebenso ein eigenständiges Beschäftigungsrecht, dessen Erhalt aber davon abhängt, dass der türkische Arbeitnehmer immer noch dem Arbeitsmarkt des Aufnahmestaats zugehörig ist. Während sich ein türkischer Staatsangehöriger dieses Recht im wahrsten Sinne des Wortes erarbeiten muss, erhalten die Familienangehörigen ein solches eigenständiges Recht schon, wenn sie mindestens drei Jahre eine tatsächliche Lebensgemeinschaft mit der Bezugsperson führen, bzw. wenn die Kinder eines türkischen Arbeitnehmers eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Letzteres geht auch nur verloren, wenn sie das betroffene Aufnahmeland für einen nicht unerheblichen Zeitraum verlassen oder sie derart schwere Straftaten begehen, dass der Ausweisungsschutz des Art. 14 ARB 1/80 nicht mehr greift.

Verdeutlicht wird diese Problematik, wenn man sich folgenden Sachverhalt vor Augen führt: Ein türkischer Arbeitnehmer ist jahrelang ordnungsgemäß beschäftigt, hat ein Recht aus Art. 6 Abs. 1, 3. Spiegelstrich ARB 1/80 erworben und ist somit voll im betreffenden Mitgliedstaat integriert. Man stelle sich nun weiterhin vor: Dieser türkische Arbeitnehmer verliert sein erworbenes Recht, weil er das Rentenalter erreicht hat. Mit einem Mal hat er eine

¹ Vgl. EuGH, InfAuslR 2007, 326 (328), EuGH, InfAuslR 2005, 352 (353).

schlechtere aufenthaltsrechtliche Stellung als ein durch Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 privilegierter Familienangehöriger eines türkischen Staatsangehörigen, der sich vielleicht erst drei Jahre im Mitgliedstaat aufhält und wohlmöglich noch arbeitslos ist.

Betrachtet man all diese Umstände, wäre es meiner Meinung nach sinnvoller, dieses eigenständige Beschäftigungsrecht aus Art. 7 ARB 1/80 auch zumindest an eine gewisse Zugehörigkeit zum Arbeitsmarkt zu binden.

6.3 Abschließendes Fazit unter Beachtung der Bevölkerungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland

Zunächst soll noch einmal die Wichtigkeit des ARB 1/80 verdeutlicht werden. Wie groß heutzutage die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein in Deutschland lebender türkischer Staatsangehöriger einen Anspruch aus dem ARB 1/80 geltend macht, zeigt ein Blick auf den Anteil türkischer Staatsangehöriger an der Gesamtbevölkerung Deutschlands. Mit etwa 1,7 Mio. Menschen sind die türkischen Staatsangehörigen die größte ausländische Bevölkerungsgruppe.¹ In Prozenten ausgedrückt: Etwa 25 % der in Deutschland lebenden Ausländer besitzen die türkische Staatsangehörigkeit. Schon diese Zahlen machen deutlich, wie oft deutsche Ausländerbehörden sich mit aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit türkischen Staatsangehörigen auseinandersetzen müssen.

Darüber hinaus sind von diesen 1,7 Mio. türkischen Staatsangehörigen ca. 460.000 sozialversicherungspflichtig beschäftigt², sodass sie für einen Anspruch aus Art. 6 ARB 1/80 in Betracht kommen. Hinzu kommen Familienangehörige der nach Art. 6 ARB 1/80 privilegierten türkischen Arbeitnehmer, die ein Recht aus Art. 7 ARB 1/80 ableiten können. In Anbetracht des Umstandes, dass die Hürden für den Erwerb einer Rechtsposition aus Art. 7 ARB 1/80 nicht besonders hoch sind (drei- bzw. fünfjähriges Bestehen einer Lebensgemeinschaft mit der Bezugsperson; bei Kindern eine abgeschlossene Berufsausbildung; Bezugsperson

¹ Statistisches Bundesamt Deutschland, siehe Anlage 5, Seite XVIII.

² Statistische Ämter des Bundes und der Länder, siehe Anlage 6, Seite XIX.

muss nicht einmal mehr dem Arbeitsmarkt zugehörig sein), erscheint die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass viele türkische Staatsangehörige Ansprüche aus Art. 7 ARB 1/80 ableiten können. Verstärkt wird diese Vermutung durch die Tatsache, dass sich über 80 % der türkischen Staatsangehörigen schon länger als zehn Jahre in Deutschland aufhalten. Rund 21 % leben sogar schon seit über 20 Jahren, ca. 26 % schon seit über 30 Jahren in Deutschland.¹ Die Chance ist sehr groß, dass diese türkischen Staatsangehörigen als unselbstständige Erwerbstätige dem deutschen Arbeitsmarkt angehört haben und ihren Familienangehörigen damit zu einem Anspruch aus Art. 7 ARB 1/80 verhelfen können. Art. 7 ARB 1/80 wird in Zukunft gegenüber Art. 6 ARB 1/80 aller Wahrscheinlichkeit nach immer mehr an Bedeutung gewinnen. Bedenkt man, dass über 75% der Zuzüge aus der Türkei zum Zweck des Familiennachzugs erfolgen², wird von den Ausländerbehörden immer häufiger Art. 7 ARB 1/80 geprüft werden müssen.

Nachdem anhand der Bevölkerungsstruktur die Wichtigkeit des ARB 1/80 verdeutlicht wurde, muss abschließend ein Fazit gezogen werden. Rekapituliert man die bisherigen Ausführungen, lässt dies nur eine Schlussfolgerung zu: Türkische Staatsangehörige haben aufgrund des ARB 1/80 in der Bundesrepublik Deutschland eine sehr starke aufenthaltsrechtliche Stellung.

Türkische Staatsangehörige können aus den Bestimmungen des ARB 1/80 nicht nur einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt oder sogar ein Beschäftigungsrecht ableiten, sondern sie sind in vielerlei Hinsicht sogar mit einer ähnlichen aufenthaltsrechtlichen Stellung wie EU-Bürger ausgestattet. Am stärksten macht sich meiner Meinung nach die starke Rechtsstellung bei dem besonders hohen Ausweisungsschutz des Art. 14 ARB 1/80 bemerkbar. Wie in der Bewertung zum Art. 6 ARB 1/80 ausgeführt (siehe Gliederungspunkt 6.1), kann ein türkischer Staatsangehöriger diesen Ausweisungsschutz bereits nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung erreichen. Besitzt er den Ausweisungsschutz erst einmal, müssen schon sehr schwere Straftaten begangen werden, damit die Ausländerbehörde überhaupt aufenthaltsbeendende Maßnahmen in Betracht ziehen kann.

¹ Migrationsbericht 2006 des BAMF, S. 181.

² Migrationsbericht 2006 des BAMF, S. 27.

Die Ausweisung straffällig gewordener türkischer Staatsangehöriger wird zusätzlich erschwert, indem bei einer Ausweisung der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur Geltung kommt. Dieser verlangt die Beachtung der Aufenthaltsdauer und Integration. Zur Erinnerung: Über 80 % der in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen lebt schon seit über zehn Jahren in der Bundesrepublik!

Sollte die Anwendbarkeit des Art. 28 der RL 2004/38/EG auf die vom ARB 1/80 privilegierten türkischen Staatsangehörigen vom EuGH bestätigt werden, wird der Ausweisungsschutz noch zusätzlich verstärkt. Dann könnten türkische Staatsangehörige, die einen Aufenthalt in Deutschland von zehn Jahren oder mehr aufweisen, nur noch aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit ausgewiesen werden. Diese Hürde ist derart hoch, dass eine Ausweisung nahezu unmöglich wäre.

Anlagen

Anlage 1: Auszug aus dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (ARB 1/80)

Beschluß Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980

- Auszug -

Kapitel II.

Soziale Bestimmungen

Abschnitt 1.

Fragen betreffend die Beschäftigung und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Artikel 6

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 7 über den freien Zugang der Familienangehörigen zur Beschäftigung hat der türkische Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, in diesem Mitgliedstaat

- nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt;
- nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung - vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs - das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein unter normalen Bedingungen unterbreitetes und bei den Arbeitsämtern dieses Mitgliedstaats eingetragenes anderes Stellenangebot zu bewerben;
- nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis.

(2) Der Jahresurlaub und die Abwesenheit wegen Mutterschaft, Arbeitsunfall oder kurzer Krankheit werden den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung gleichgestellt. Die Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit, die von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß festgestellt worden sind, sowie die Abwesenheit wegen langer Krankheit werden zwar nicht den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung gleichgestellt, berühren jedoch nicht die aufgrund der vorherigen Beschäftigungszeit erworbenen Ansprüche.

(3) Die Einzelheiten der Durchführung der Absätze 1 und 2 werden durch einzelstaatliche Vorschriften festgelegt.

Anlage 1

Artikel 7

Die Familienangehörigen eines dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehörenden türkischen Arbeitnehmers, die die Genehmigung erhalten haben, zu ihm zu ziehen,

- haben vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs das Recht, sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben, wenn sie dort seit mindestens drei Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben
- haben freien Zugang zu jeder von ihnen gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, wenn sie dort seit mindestens fünf Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben.

Die Kinder türkischer Arbeitnehmer, die im Aufnahmeland eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, können sich unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts in dem betreffenden Mitgliedstaat dort auf jedes Stellengebot bewerben, sofern ein Elternteil in dem betreffenden Mitgliedstaat seit mindestens drei Jahren ordnungsgemäß beschäftigt war.

Artikel 8

(1) Kann in der Gemeinschaft eine offene Stelle nicht durch die auf dem Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten verfügbaren Arbeitskräfte besetzt werden und beschließen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu gestatten, daß zur Besetzung dieser Stelle Arbeitnehmer eingestellt werden, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft sind, so bemühen sich die Mitgliedstaaten, den türkischen Arbeitnehmern in diesem Falle einen Vorrang einzuräumen.

(2) Die Arbeitsämter der Mitgliedstaaten bemühen sich, die bei ihnen eingetragenen offenen Stellen, die nicht durch dem regulären Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats angehörende Arbeitskräfte aus der Gemeinschaft besetzt werden konnten, mit regulär als Arbeitslose gemeldeten türkischen Arbeitnehmern zu besetzen, die im Hoheitsgebiet des genannten Mitgliedstaats ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft räumen den türkischen Arbeitnehmern, die ihrem regulären Arbeitsmarkt angehören, eine Regelung ein, die gegenüber den Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Arbeitsentgeltes und der sonstigen Arbeitsbedingungen jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ausschließt.

Anlage 1

(2) Vorbehaltlich der Artikel 6 und 7 haben die in Absatz 1 genannten türkischen Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen in gleicher Weise wie die Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft Anspruch auf die Unterstützung der Arbeitsämter bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes.

Artikel 12

Wenn in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in der Türkei der Arbeitsmarkt ernststen Störungen ausgesetzt oder von ernststen Störungen bedroht ist, die ernste Gefahren für den Lebensstandard und das Beschäftigungsniveau in einem Gebiet, einem Wirtschaftszweig oder einem Beruf mit sich bringen können, so kann der betreffende Staat davon absehen, automatisch die Artikel 6 und 7 anzuwenden. Der betreffende Staat unterrichtet den Assoziationsrat von dieser zeitweiligen Einschränkung.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Türkei dürfen für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, keine neuen Beschränkungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen.

Artikel 14

(1) Dieser Abschnitt gilt vorbehaltlich der Beschränkungen die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind.

(2) Er berührt nicht die Rechte und Pflichten, die sich aus den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder zweiseitigen Abkommen zwischen der Türkei und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ergeben, soweit sie für ihre Staatsangehörigen keine günstigere Regelung vorsehen.

Artikel 30

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.



Anlage 2: § 6 Freizügigkeitsgesetz/EU



Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis



§ 6 Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt

- (1) Der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 kann unbeschadet des § 5 Abs. 5 nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 39 Abs. 3, Artikel 46 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft) festgestellt und die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht oder über den Daueraufenthalt eingezogen und die Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte widerrufen werden. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch die Einreise verweigert werden. Die Feststellung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit kann nur erfolgen, wenn die Krankheit innerhalb der ersten drei Monate nach Einreise auftritt.
- (2) Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um die in Absatz 1 genannten Entscheidungen oder Maßnahmen zu begründen. Es dürfen nur im Bundeszentralregister noch nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen und diese nur insoweit berücksichtigt werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt. Es muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.
- (3) Bei der Entscheidung nach Absatz 1 sind insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen in Deutschland, sein Alter, sein Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration in Deutschland und das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen.
- (4) Eine Feststellung nach Absatz 1 darf nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts nur aus schwerwiegenden Gründen getroffen werden.
- (5) Eine Feststellung nach Absatz 1 darf bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, und bei Minderjährigen nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit getroffen werden. Für Minderjährige gilt dies nicht, wenn der Verlust des Aufenthaltsrechts zum Wohl des Kindes notwendig ist. Zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit können nur dann vorliegen, wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, wenn die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland betroffen ist oder wenn vom Betroffenen eine terroristische Gefahr ausgeht.
- (6) Die Entscheidungen oder Maßnahmen, die den Verlust des Aufenthaltsrechts oder des Daueraufenthaltsrechts betreffen, dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.
- (7) Wird der Pass, Personalausweis oder sonstige Passersatz ungültig, so kann dies die Aufenthaltsbeendigung nicht begründen.
- (8) Vor der Feststellung nach Absatz 1 soll der Betroffene angehört werden. Die Feststellung bedarf der Schriftform.

[zum Seitenanfang](#)
[Datenschutz](#)
[Seite ausdrucken](#)

Anlage 3: Auszug aus der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere Erwägungsgründe Nr. 22 und 24 sowie Art. 2 und 28 dieser Richtlinie

**RICHTLINIE 2004/38/EG DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES**

vom 29. April 2004

über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG

☞ vom 29. April 2004, Amtsblatt der Europäischen Union L 158/77, 30.4.2004

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 12, 18, 40, 44 und 52,

auf Vorschlag der Kommission ,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen 3,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags

in Erwägung nachstehender Gründe:

(28) Die Unionsbürgerschaft verleiht jedem Bürger der Union das elementare und persönliche Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der im Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

(29) Die Freizügigkeit von Personen stellt eine der Grundfreiheiten des Binnenmarkts dar, der einen Raum ohne Binnengrenzen umfasst, in dem diese Freiheit gemäß den Bestimmungen des Vertrags gewährleistet ist.

(3) Die Unionsbürgerschaft sollte der grundsätzliche Status der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten sein, wenn sie ihr Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt wahrnehmen. Daher müssen die bestehenden Gemeinschaftsinstrumente, die Arbeitnehmer und Selbstständige sowie Studierende und andere beschäftigungslose

(...)

Anlage 3: (Erwägungsgründe Nr. 20 – 23 der Richtlinie 2004/38/EG)

zu erwerben, bevor sie einen Aufenthalt von fünf Jahren in dem Aufnahmemitgliedstaat vollendet haben, da sie erworbene Rechte aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben, und der Richtlinie 75/34/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, nach Beendigung der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu verbleiben, darstellen.

(20) Das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit erfordert, dass alle Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die sich aufgrund dieser Richtlinie in einem Mitgliedstaat aufhalten, in diesem Mitgliedstaat in den Anwendungsbereichen des Vertrags die gleiche Behandlung wie Inländer genießen; dies gilt vorbehaltlich spezifischer und ausdrücklich im Vertrag und im abgeleiteten Recht vorgesehener Bestimmungen.

(21) Allerdings sollte es dem Aufnahmemitgliedstaat überlassen bleiben, zu bestimmen, ob er anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, die diesen Status beibehalten, und ihren Familienangehörigen Sozialhilfe während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder im Falle von Arbeitssuchenden für einen längeren Zeitraum gewährt oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt Unterhaltsbeihilfen für die Zwecke des Studiums, einschließlich einer Berufsausbildung, gewährt.

(22) Der Vertrag sieht Beschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vor. Um eine genauere Definition der Umstände und Verfahrensgarantien sicherzustellen, unter denen Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen die Erlaubnis zur Einreise verweigert werden kann oder unter denen sie ausgewiesen werden können, sollte die vorliegende Richtlinie die Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind¹, ersetzen.

(23) Die Ausweisung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ist eine Maßnahme, die Personen, die ihre Rechte und Freiheiten aus dem Vertrag in Anspruch genommen haben und vollständig in den Aufnahmemitgliedstaat integriert sind, sehr schaden kann. Die Wirkung derartiger Maßnahmen sollte daher gemäß dem Verhältnismäßigkeitsprinzip begrenzt werden, damit der Grad der Integration der Betroffenen, die Dauer des Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat, ihr Alter, ihr

Anlage 3: (Erwägungsgrund Nr. 24 der Richtlinie 204/38/EG)

Gesundheitszustand, die familiäre und wirtschaftliche Situation und die Bindungen zum Herkunftsstaat berücksichtigt werden.

(24) Daher sollte der Schutz vor Ausweisung in dem Maße zunehmen, wie die Unionsbürger und ihre Familienangehörigen in den Aufnahmemitgliedstaat stärker integriert sind. Gegen Unionsbürger, die sich viele Jahre im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufgehalten haben, insbesondere in Fällen, in denen sie dort geboren sind und dort ihr ganzes Leben lang ihren Aufenthalt gehabt haben, sollte nur unter außergewöhnlichen Umständen aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Ausweisung verfügt werden. Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes sollten solche außergewöhnlichen Umstände zudem auch für Ausweisungsmaßnahmen gegen Minderjährige gelten, damit die familiären Bande unter Schutz stehen.

Anlage 3 (Art. 2 der Richtlinie 2004/38/EG)**Artikel 2**

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. "Unionsbürger" jede Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt;
2. "Familienangehöriger"
 - a. den Ehegatten;
 - b. den Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind;
 - c. die Verwandten in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von Buchstabe b, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird;
 - d. die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von Buchstabe b, denen von diesen Unterhalt gewährt wird;
3. "Aufnahmemitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in den sich der Unionsbürger begibt, um dort sein Recht auf Freizügigkeit oder Aufenthalt auszuüben.

Anlage 3: (Art. 28 der Richtlinie 2004/38/EG)

Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates

Page 1 of 1

Artikel 28

Schutz vor Ausweisung

(1) Bevor der Aufnahmemitgliedstaat eine Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit verfügt, berücksichtigt er insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen im Hoheitsgebiet, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration im Aufnahmemitgliedstaat und das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsstaat.

(2) Der Aufnahmemitgliedstaat darf gegen Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die das Recht auf Daueraufenthalt in seinem Hoheitsgebiet genießen, eine Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit verfügen.

(3) Gegen Unionsbürger darf eine Ausweisung nicht verfügt werden, es sei denn, die Entscheidung beruht auf zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, wenn sie

- a. ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Aufnahmemitgliedstaat gehabt haben oder
- b. minderjährig sind, es sei denn, die Ausweisung ist zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

Anlage 4: Art. 39 EG-Vertrag

Art. 39 EG (ex-Art. 48)

Page 1 of 1

EG-Vertrag

3. Teil - Die Politiken der Gemeinschaft (Art. 23 - 181a)**Titel III - Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr (Art. 39 - 60)****Kapitel 1 - Die Arbeitskräfte (Art. 39 - 42)****Artikel 39
(ex-Art. 48)**

- (1) Innerhalb der Gemeinschaft ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.
- (2) Sie umfaßt die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.
- (3) Sie gibt - vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen - den Arbeitnehmern das Recht,
- a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
 - b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
 - c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
 - d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt.
- (4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.

Anlage 5: Statistisches Bundesamt Deutschland, Ausländische Bevölkerung
am 31.12.2006 nach Geschlecht für die am häufigsten vertretenen
Staatsangehörigkeiten

Ausländische Bevölkerung

Page 1 of 1

Statistisches Bundesamt
Deutschland

Destatis
wissen. nutzen.

Ausländische Bevölkerung
Ausländische Bevölkerung am 31.12.2006
nach Geschlecht für die am häufigsten
vertretenen Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Männer	Frauen
Türkei	1.738.831	920.861	817.970
Italien	534.657	315.432	219.225
Polen	361.696	175.275	186.421
Serbien und Montenegro ¹	316.823	165.910	150.913
Griechenland	303.761	165.159	138.602
Kroatien	227.510	111.826	115.684
Russische Föderation	187.514	75.327	112.187
Österreich	175.653	93.182	82.471
Bosnien und Herzegowina	157.094	81.222	75.872
Ukraine	128.950	50.556	78.394
Niederlande	123.466	67.637	55.829
Portugal	115.028	62.603	52.425
Spanien	106.819	53.343	53.476
Frankreich	104.085	48.090	55.995
Vereinigte Staaten	99.265	56.639	42.626
Vereinigtes Königreich	96.507	58.433	38.074
Vietnam	83.076	40.830	42.246
China	75.733	39.710	36.023

¹ Einschließlich Personen mit der Staatsangehörigkeit der beiden Nachfolgestaaten "Serbien" und "Montenegro".

Version: 2.24.0 / 31.08.2007

Anlage 6: Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Erwerbstätigkeit – Ausländische sozialversicherungspflichtig
Beschäftigte am Arbeitsort nach ausgewählten
Staatsangehörigkeiten

Gemeinsames Datenangebot der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

Page 1 of 1

Navigation überspringen

Erwerbstätigkeit – Ausländische sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Land	insgesamt	darunter aus			
		Griechenland	Italien	Serbien und Montenegro	Türkei
Jahr/Monat/Stichtag		30.06.2006 ¹⁾			
Baden-Württemberg	402.761	26.088	61.868	34.219	95.110
Bayern	340.604	17.798	26.353	27.488	74.686
Berlin	64.556	1.434	2.280	3.322	19.356
Brandenburg	8.733	260	320	241	1.110
Bremen	16.751	422	383	699	5.824
Hamburg	59.462	1.667	2.001	3.130	14.284
Hessen	203.934	9.591	21.715	12.210	51.860
Mecklenburg-Vorpommern	3.533	122	120	71	226
Niedersachsen	98.714	3.978	6.990	5.939	25.401
Nordrhein-Westfalen	429.929	24.524	37.151	25.695	143.231
Rheinland-Pfalz	70.242	1.808	7.045	4.113	17.502
Saarland	29.188	208	4.801	641	2.860
Sachsen	12.305	373	400	289	859
Sachsen-Anhalt	5.654	286	198	215	520
Schleswig-Holstein	29.913	872	1.027	1.293	8.332
Thüringen	5.745	163	247	167	592
Deutschland	1.782.024	89.594	172.899	119.732	461.753

¹⁾ Auswertungen aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Vorläufiges Ergebnis; Dateistand: Dezember 2006.

18.10. 2007

© Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Anlage 7: EuGH, Urteil vom 03.06.1986, Az.: C-139/85

Druck- und Speicheransicht	Page 1 of 10																				
<p>juris - Wissen was zählt.</p> <p>recherchiert von: unter juris.de am 24.01.2008</p> <p style="text-align: right;">Langtext</p>																					
<table border="1"> <tr> <td>Gericht:</td> <td>Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften</td> <td>Quelle:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Entscheidungsdatum:</td> <td>03.06.1986</td> <td>Normen:</td> <td>61983J0249: N 6, 61984J0122: N 6, 31968R1612: N 6, 61981J0053: N 8 9 10 15, 11957E177: N 12, 11957E048: N 13</td> </tr> <tr> <td>Aktenzeichen:</td> <td>C-139/85</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Dokumenttyp:</td> <td>Urteil</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Verfahren:</td> <td>Vorabentscheidung</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Gericht:	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	Quelle:		Entscheidungsdatum:	03.06.1986	Normen:	61983J0249: N 6, 61984J0122: N 6, 31968R1612: N 6, 61981J0053: N 8 9 10 15, 11957E177: N 12, 11957E048: N 13	Aktenzeichen:	C-139/85			Dokumenttyp:	Urteil			Verfahren:	Vorabentscheidung		
Gericht:	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	Quelle:																			
Entscheidungsdatum:	03.06.1986	Normen:	61983J0249: N 6, 61984J0122: N 6, 31968R1612: N 6, 61981J0053: N 8 9 10 15, 11957E177: N 12, 11957E048: N 13																		
Aktenzeichen:	C-139/85																				
Dokumenttyp:	Urteil																				
Verfahren:	Vorabentscheidung																				
<p>Urteil des Gerichtshofes vom 3. Juni 1986. R. H. Kempf gegen Staatssecretaris van de Justitie. Ersuchen um Vorabentscheidung: Raad van State - Niederlande. Freizügigkeit der Arbeitnehmer - Begriff des Arbeitnehmers. Rechtssache 139/85.</p> <p>Fundstelle</p> <p>Sammlung der Rechtsprechung 1986 Seite 01741</p> <p>Schwedische Sonderausgabe Seite 00629</p> <p>Finnische Sonderausgabe Seite 00655</p> <p>Leitsätze</p> <p>DIE BEGRIFFE ARBEITNEHMER UND TÄTIGKEIT IM LOHN- ODER GEHALTSVERHÄLTNIS</p> <p>http://www.juris.de/jportal/portal/t/2h/page/jurisw.phtml?action=controls.jw.PrintOrSaveDocumentContent&case=print 24.01.2008</p>																					
Druck- und Speicheransicht	Page 2 of 10																				
<p>LEGEN DEN GELTUNGSBEREICH EINER DER VOM EWG-VERTRAG GARANTIERTEN GRUNDFREIHEITEN FEST UND SIND DAHER WEIT, DIE AUSNAHMEN UND ABWEICHUNGEN VOM GRUNDSATZ DER FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER DAGEGEN ENG AUSZULEGEN .</p> <p>DAHER FÜHRT DER UMSTAND , DASS EIN ANGEHÖRIGER EINES MITGLIEDSTAATS , DER IM HOHEITS GEBIET EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS EINE TÄTIGKEIT AUSÜBT , DIE FÜR SICH GENOMMEN EINE TATSÄCHLICHE UND ECHTE ERWERBSTÄTIGKEIT IST , ZUR ERGÄNZUNG SEINER EINKÜNFT AUS DIESER TÄTIGKEIT EINE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN DIESES MITGLIEDSTAATS IN ANSPRUCH NIMMT , NICHT DAZU , DASS DIE VORSCHRIFTEN DES GEMEINSCHAFTSRECHTS ÜBER DIE FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER FÜR IHN NICHT GELTEN .</p> <p>Daten</p> <p>des Dokuments: 03/06/1986</p> <p>des Antrags: 09/05/1985</p> <p>Sachgebiet</p> <p>Freizügigkeit der Arbeitnehmer</p> <p>Erklärungen:</p> <p>Niederlande ; Daenemark ; Kommission ; Mitgliedstaaten ; Organe</p> <p>Nationalitäten der Parteien:</p> <p>Niederlande</p> <p>Berichterstatter:</p> <p>Everling</p> <p>http://www.juris.de/jportal/portal/t/2h/page/jurisw.phtml?action=controls.jw.PrintOrSaveDocumentContent&case=print 24.01.2008</p>																					

Anlage 7

<p>Druck- und Speicheransicht</p> <p>Generalanwalt:</p> <p>Sir Gordon Slynn</p> <p>Nationales Gericht:</p> <p>*A9* Raad van State (Niederland), afdeling rechtspraak, uitspraak van 23/04/85 (R02.83.0085)</p> <p>- Nederlandse jurisprudentie</p> <p>Administratiefrechtelijke beslissingen 1986 n° 59</p> <p>§NOTES§</p> <p>- Fernhout, R.: Nederlandse jurisprudentie</p> <p>Administratiefrechtelijke beslissingen 1986 n° 59</p> <p>*P1* Raad van State (Niederland), afdeling rechtspraak, brief van 23/10/86 (R02.83.0085)</p> <p>Zitierungen</p> <p>61983J0249 : N 6</p> <p>61984J0122 : N 6</p> <p>31968R1612 : N 6</p> <p>61981J0053 : N 8 9 10 15</p> <p>11957E177 : N 12</p> <p>11957E048 : N 13</p> <p>http://www.juris.de/jportal/portal/t/2h/page/jurisw.psm1?action=controls.jw.PrintOrSaveDocumentContent&case=print</p>	<p>Page 3 of 10</p> <p>24.01.2008</p>
<p>Druck- und Speicheransicht</p> <p>Betrifft</p> <p>Legt aus 11957E048 -</p> <p>Entscheidungsgründe</p> <p>1 DER NIEDERLÄNDISCHE RAAD VAN STATE HAT MIT ZWISCHENURTEIL VOM 23 . APRIL 1985 , BEIM GERICHTSHOF EINGEGANGEN AM 9 . MAI 1985 , GEMÄSS ARTIKEL 177 EWG-VERTRAG EINE FRAGE NACH DER AUSLEGUNG DER GEMEINSCHAFTSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER INNERHALB DER GEMEINSCHAFT ZUR VORABENTSCHEIDUNG VORGELEGT .</p> <p>2 DER DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE R . H . KEMPF , KLAEGER DES AUSGANGSVERFAHRENS , REISTE AM 1 . SEPTEMBER 1981 IN DIE NIEDERLANDE EIN . ER HATTE DORT EINE TEILZEITARBEIT ALS MUSIKLEHRER . VOM 26 . OKTOBER 1981 BIS ZUM 14 . JULI 1982 UNTERRICHTETE ER ZWÖLF STUNDEN WÖCHENTLICH UND BEZOG DAFÜR EIN MONATSGEHALT VON ZULETZT 984 HFL BRUTTO . AUF SEINEN ANTRAG HIN ERHIELT ER WAHREND DIESES ZEITRAUMS EINE ZUSÄTZLICHE UNTERSTÜTZUNG NACH DER WET WERKLOOSHEIDSVORZIENING (GESETZ ZUR REGELUNG STAATLICHER LEISTUNGEN FÜR ARBEITSLOSE ARBEITNEHMER) . DIE LEISTUNGEN NACH DIESEM GESETZ , DIE AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN FINANZIERT WERDEN , WERDEN PERSONEN GEWÄHRT , DIE DEN STATUS EINES ARBEITNEHMERS HABEN .</p> <p>3 DER KLAEGER ERHIELT SPÄTER AUFGRUND EINER KRANKHEITSBEDINGTEN ARBEITSUNFÄHIGKEIT LEISTUNGEN DER SOZIALEN SICHERHEIT NACH DER ZIEKTEWET (KRANKENVERSICHERUNGSGESETZ) . AUSSERDEM ERHIELT ER EINE ZUSÄTZLICHE UNTERSTÜTZUNG NACH DER GENANNTEN WET WERKLOOSHEIDSVORZIENING SOWIE LEISTUNGEN NACH DER ALGEMENE BIJSTANDSWET (SOZIALHILFEGESETZ) . DAS LETZTGENANNTGE GESETZ SIEHT EIN ALLGEMEINES SYSTEM DER SOZIALHILFE FÜR BEDÜRFTIGE PERSONEN VOR , WOBEI DIE KOSTEN DER FINANZIERUNG DIESES SYSTEMS IN VOLLEM UMFANG AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN BESTRITTEN WERDEN .</p> <p>4 AM 30 . NOVEMBER 1981 STELLTE DER KLAEGER EINEN ANTRAG AUF AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR DIE NIEDERLANDE , UM EINE UNSELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT AUSÜBEN ZU KÖNNEN . DIESE ERLAUBNIS WURDE IHM VOM LEITER DER ÖRTLICHEN POLIZEIBEHÖRDE MIT BESCHIED VOM 17 . AUGUST 1982 VERSAGT . DER KLAEGER LEGTE DARAUFHIN BEIM STAATSSECRETARIS VAN JUSTITIE ,</p> <p>http://www.juris.de/jportal/portal/t/2h/page/jurisw.psm1?action=controls.jw.PrintOrSaveDocumentContent&case=print</p>	<p>Page 4 of 10</p> <p>24.01.2008</p>

Anlage 7

<p>Druck- und Speicheransicht</p> <p>DEM BEKLAGTEN DES AUSGANGSVERFAHRENS , WIDERSPRUCH EIN , DER MIT BESCHIED VOM 9 . DEZEMBER 1982 EBENFALLS ZURÜCKGEWIESEN WURDE , UND ZWAR UNTER ANDEREM MIT DER BEGRÜNDUNG , DER KLAEGER SEI KEIN BEGÜNSTIGTER EWG-BÜRGER IM SINNE DER NIEDERLÄNDISCHEN AUSLÄNDERPOLIZEILICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN , DA ER DIE NIEDERLÄNDISCHE STAATSKASSE IN ANSPRUCH GENOMMEN HABE UND DAHER OFFENKUNDIG NICHT IN DER LAGE SEI , MIT SEINEN EINKÜNFTE AUS SEINER ARBEITNEHMERTÄTIGKEIT SEINEN LEBENSUNTERHALT ZU BESTREITEN .</p> <p>5 MIT SCHRIFTSATZ VOM 10 . JANUAR 1983 ERHOB DER KLAEGER BEIM NIEDERLÄNDISCHEN RAAD VAN STATE , STREITSACHENABTEILUNG , KLAGE GEGEN DEN GENANNTEN WIDERSPRUCHSBESCHIED . IM RAHMEN DIESES RECHTSSTREITS HAT DAS NATIONALE GERICHT DAS VERFAHREN AUSGESETZT UND DEM GERICHTSHOF FOLGENDE FRAGE ZUR VORABENTSCHEIDUNG VORGELEGT :</p> <p>' ' FÜHRT DER UMSTAND , DASS EIN ANGEHÖRIGER EINES MITGLIEDSTAATS , DER IM HOHEITSGEBIET EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS EINE TÄTIGKEIT AUSÜBT , DIE FÜR SICH GENOMMEN EINE TATSÄCHLICHE UND ECHTE ERWERBSTÄTIGKEIT IM SINNE DES URTEILS DES GERICHTSHOFES IN DER RECHTSSACHE LEVIN IST , ZUR ERGÄNZUNG SEINER EINKÜNFTE AUS DIESER TÄTIGKEIT EINE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN DIESES MITGLIEDSTAATS IN ANSPRUCH NIMMT , DAZU , DASS DIE VORSCHRIFTEN DES GEMEINSCHAFTSRECHTS ÜBER DIE FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER FÜR IHN NICHT GELTEN?</p> <p>' '</p> <p>6 NACH ANSICHT DES KLAEGERS UND DER KOMMISSION IST DIESE FRAGE ZU VERNEINEN . DER WEIT AUSZULEGENDE PERSÖNLICHE GELTUNGSBEREICH DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER WERDE NUR DURCH DIE ART DER AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT BESTIMMT , UNABHÄNGIG VON DEN DAFÜR BEZOGENEN EINKÜNFTE . INFOLGEDESSEN KÖNNE EINE ARBEITNEHMERTÄTIGKEIT , DIE FÜR SICH GENOMMEN EINE TATSÄCHLICHE UND ECHTE ERWERBSTÄTIGKEIT DARSTELLE , DIESE EIGENSCHAFT NICHT ALLEIN DESHALB VERLIEREN , WEIL DER BETROFFENE ZUR ERGÄNZUNG SEINER UNTER DEM EXISTENZMINIMUM LIEGENDEN ARBEITSENTGELTS SOZIALLEISTUNGEN AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN IN ANSPRUCH NEHME . DIESES ERGEBNIS SEI IM ÜBRIGEN DURCH DIE JÜNGSTE RECHTSPRECHUNG DES GERICHTSHOFES (URTEILE VOM 27 . MÄRZ 1985 IN DEN RECHTSSACHEN 249/83 , HÖCKX , UND 122/84 , SCRIVNER , SLG . 1985 , 973 BZW . 1027) BESTÄTIGT</p> <p>http://www.juris.de/jportal/portal/t/t2h/page/jurisw.phtml?action=controls.jw.PrintOrSaveDocumentContent&case=print</p>	<p>Page 5 of 10</p> <p>24.01.2008</p>
<p>Druck- und Speicheransicht</p> <p>WORDEN , WONACH EINE SOZIALE LEISTUNG , DURCH DIE ALLGEMEIN DER NOTWENDIGE LEBENSUNTERHALT SICHERGESTELLT WERDEN SOLLE , EINE SOZIALE VERGÜNSTIGUNG IM SINNE DER VERORDNUNG NR . 1612/68 DES RATES VOM 15 . OKTOBER 1968 SEI UND ALS SOLCHE AUCH ARBEITNEHMERN , DIE STAATSANGEHÖRIGE ANDERER MITGLIEDSTAATEN SEIEN , OHNE JEDLICHE DISKRIMINIERUNG GEWÄHRT WERDEN MÜSSE .</p> <p>7 DAGEGEN VERTRETEN DIE NIEDERLÄNDISCHE UND DIE DÄNISCHE REGIERUNG DEN STANDPUNKT , DASS EINE TÄTIGKEIT , FÜR DIE EIN ENTGELT BEZOGEN WERDE , DAS UNTER DEM EXISTENZMINIMUM LIEGE , WIE ES DER AUFNAHMEMITGLIEDSTAAT DEFINIERE , NICHT ALS EINE TATSÄCHLICHE UND ECHTE ARBEITNEHMERTÄTIGKEIT ANGESEHEN WERDEN KÖNNE , WENN DER BETROFFENE EINE AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN FINANZIERTER SOZIALHILFELEISTUNG BEANTRAGE , UNTER DIESEN UMSTÄNDEN DIENE DIE ARBEIT NICHT UNMITTELBAR DER VERBESSERUNG DER LEBENSBEDINGUNGEN , SONDERN SEI NUR NOCH EIN MITTEL , UM VOM AUFNAHMESTAAT DIE SICHERSTELLUNG DES NOTWENDIGEN LEBENSUNTERHALTS ZU ERREICHEN . DIE ARBEIT SEI ALSO KEINE WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT IM SINNE DES VERTRAGES . DIE DÄNISCHE REGIERUNG FÜHRT JEDOCH NOCH WEITER AUS , DIE ARBEITNEHMEREIGENSCHAFT SEI ALLEIN IM ZEITPUNKT DES ANTRAGS AUF AUFENTHALTSERLAUBNIS ZU BEURTEILEN , SO DASS JEMAND , DER ZU DIESEM ZEITPUNKT DEN ARBEITNEHMERSTATUS BESITZE , DIESEN AUCH BEHALTE , SELBST WENN ER SPÄTER SEINE ARBEIT VERLIERE UND AUF EINE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN ANGEWIESEN SEI .</p> <p>8 AUS DEM WORTLAUT DER VORGELEGTEN FRAGE UND DER BEGRÜNDUNG DER VORLAGEENTSCHEIDUNG ERGIBT SICH , DASS ES DEM NATIONALEN GERICHT IM WESENTLICHEN UM EINE PRÄZISIERUNG DER VOM GERICHTSHOF IN SEINEM URTEIL VOM 23 . MÄRZ 1982 (RECHTSSACHE 53/81 , LEVIN , SLG . 1982 , 1035) ENTWICKELTEN KRITERIEN IN BEZUG AUF EINE SITUATION GEHT , IN DER DER BETROFFENE , EIN STAATSANGEHÖRIGER EINES MITGLIEDSTAATS , DER IM HOHEITSGEBIET EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS EINE TATSÄCHLICHE UND ECHTE ERWERBSTÄTIGKEIT AUSÜBT , SEINE UNTER DEM EXISTENZMINIMUM LIEGENDEN EINKÜNFTE AUS DIESER TÄTIGKEIT DURCH EINE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN DES AUFNAHMESTAATS BIS ZU DIESEM MINIMUM ZU ERGÄNZEN SUCHT .</p> <p>9 SOMIT IST ZUNÄCHST DER WORTLAUT DES GENANNTEN URTEILS WIEDERZUGEBEN , IN DEM DER GERICHTSHOF WIE FOLGT FÜR RECHT ERKANNT HAT :</p> <p>http://www.juris.de/jportal/portal/t/t2h/page/jurisw.phtml?action=controls.jw.PrintOrSaveDocumentContent&case=print</p>	<p>Page 6 of 10</p> <p>24.01.2008</p>

Anlage 7

Druck- und Speicheransicht

Page 7 of 10

'' UNTER DIE GEMEINSCHAFTSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER FÄLLT AUCH EIN ANGEHÖRIGER EINES MITGLIEDSTAATS, DER IM HOHEITSGEBIET EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS EINE TÄTIGKEIT IM LOHN- UND GEHALTSVERHÄLTNISS AUSÜBT, MIT DER ER WENIGER VERDIENST, ALS IM LETZTGENANNTE STAAT ALS EXISTENZMINIMUM ANGESEHEN WIRD. DABEI KOMMT ES NICHT DARAUFG AN, OBER DIE EINKÜNFTE AUS SEINER TÄTIGKEIT IM LOHN- ODER GEHALTSVERHÄLTNISS DURCH ANDERE EINKÜNFTE BIS ZU DIESEM MINIMUM ERGÄNZT ODER SICH MIT EXISTENZGRUNDLAGEN BEGNÜGT, DIE DARUNTER LIEGEN. VORAUSSETZUNG IST JEDOCH, DASS ER TATSÄCHLICH EINE ECHTE TÄTIGKEIT IM LOHN- ODER GEHALTSVERHÄLTNISS AUSÜBT. ''

10 IN DEN ENTSCHEIDUNGSGRÜNDENDEN DIESES URTEILS HAT DER GERICHTSHOF AUSSERDEM FOLGENDE FESTSTELLUNG GETROFFEN: '' WENN DIE TEILZEITBESCHÄFTIGUNG SOMIT NICHT VOM GELTUNGSBEREICH DER VORSCHRIFTENDEN ÜBER DIE FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER AUSGESCHLOSSEN IST, SO FÄLLT UNTER DIESE VORSCHRIFTENDEN DOCH NUR DIE AUSÜBUNG TATSÄCHLICHER UND ECHTER TÄTIGKEITEN, WOBEI SOLCHE TÄTIGKEITEN AUSSER BETRACHT BLEIBEN, DIE EINEN SO GERINGEN UMFANG HABEN, DASS SIE SICH ALS VÖLLIG UNTERGEORDET UND UNWESENTLICH DARSTELLEN. ''

11 WAS ZUNÄCHST DAS KRITERIUM DER TATSÄCHLICHEN UND ECHTEN ERWERBSTÄTIGKEIT IM GEGENSATZ ZU DEN NICHT UNTER DIE BETREFFENDEN GEMEINSCHAFTSVORSCHRIFTENDEN FALLENDEN UNTERGEORDENETEN UND UNWESENTLICHEN TÄTIGKEITEN BETRIFFT, HAT DIE NIEDERLÄNDISCHE REGIERUNG IN DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG BEZWEIFELT, DASS EINE LEHRTÄTIGKEIT VON ZWÖLF STUNDEN WÖCHENTLICH FÜR SICH GENOMMEN ALS EINE SOLCHE TATSÄCHLICHE UND ECHTE ERWERBSTÄTIGKEIT IM SINNE DES URTEILS IN DER RECHTSACHE LEVIN ANGESEHEN WERDEN KANN.

12 ZU DER PRÜFUNG DIESER FRAGE BESTEHT JEDOCH KEIN ANLASS, DA DER RAAD VAN STATE IN DEN GRÜNDENDEN SEINER VORLAGEENTSCHEIDUNG AUSDRÜCKLICH FESTGESTELLT HAT, DASS DIE BETREFFENDE ARBEITNEHMERTÄTIGKEIT KEINEN SO GERINGEN UMFANG HAT, DASS SIE SICH ALS UNTERGEORDET UND UNWESENTLICH DARSTELLT. IM RAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT DES NATIONALEN GERICHTS UND DES GERICHTSHOFES IM VORABENTSCHEIDUNGSVERFAHREN OBLIEGT ERSTEREM DIE FESTSTELLUNG UND BEURTEILUNG DES SACHVERHALTS DES RECHTSSTREITS. DIE VORABENTSCHEIDUNGSFRAGE IST DAHER AUF DER GRUNDLAGE DER VOM NATIONALEN GERICHT VORGENOMMENEN BEURTEILUNG ZU PRÜFEN.

<http://www.juris.de/jportal/portal/t/2h/page/jurisw.psm1?action=controls.jw.PrintOrSaveDocumentContent&case=print>

24.01.2008

Druck- und Speicheransicht

Page 8 of 10

13 NACH DER GESICHERTEN RECHTSPRECHUNG DES GERICHTSHOFES GEHÖRT DIE FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER ZU DEN GRUNDLAGEN DER GEMEINSCHAFT. DIE VORSCHRIFTENDEN, IN DENEN DIESE GRUNDFREIHEIT VERANKERT IST, UND VOR ALLEM DIE BEGRIFFE '' ARBEITNEHMER '' UND '' TÄTIGKEIT IM LOHN- ODER GEHALTSVERHÄLTNISS '', DURCH DIE DER GELTUNGSBEREICH DIESER VORSCHRIFTENDEN FESTGELEGT WIRD, SIND DAHER WEIT, DIE AUSNAHMEN UND ABWEICHUNGEN VOM GRUNDSATZ DER FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER DAGEGEN ENG AUSZULEGEN.

14 INFOLGEDESSEN SIND DIE DIESBEZUEGLICHEN BESTIMMUNGEN DAHIN ZU VERSTEHEN, DASS JEMAND, DER EINE TATSÄCHLICHE UND ECHTE TEILZEITBESCHÄFTIGUNG AUSÜBT, VOM GELTUNGSBEREICH DIESER BESTIMMUNGEN NICHT ALLEIN DESWEGEN AUSGESCHLOSSEN WERDEN KANN, WEIL ER DIE UNTER DEM EXISTENZMINIMUM LIEGENDEN EINKÜNFTE AUS DIESER TÄTIGKEIT DURCH ANDERE ZULÄSSIGE MITTEL ZUR BESTREITUNG DES LEBENSUNTERHALTS ZU ERGÄNZEN SUCHT. IN DIESEM ZUSAMMENHANG KOMMT ES NICHT DARAUFG AN, OBER DIE ERGÄNZENDEN MITTEL ZUR BESTREITUNG DES LEBENSUNTERHALTS AUS DEM VERMÖGEN ODER DER ARBEIT EINES FAMILIENMITGLIEDS DES BETROFFENEN HERRÜHREN WIE BEI DEM DEM URTEIL LEVIN ZUGRUNDELIEGENDEN SACHVERHALT ODER OBER SIE - WIE IM VORLIEGENDEN FALL - AUF EINER AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN DES WOHNRITMITGLIEDSTAATS GEZAHLTEN FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG BERUHEN, SOFERN FESTSTEHT, DASS ES SICH UM EINE ECHTE UND TATSÄCHLICHE ARBEITNEHMERTÄTIGKEIT HANDELT.

15 DIESES ERGEBNIS WIRD IM ÜBRIGEN DADURCH ERHÄRTET, DASS DIE BEGRIFFE '' ARBEITNEHMER '' UND '' TÄTIGKEIT IM LOHN- UND GEHALTSVERHÄLTNISS '' IM SINNE DES GEMEINSCHAFTSRECHTS, WIE DER GERICHTSHOF ZULETZT IM URTEIL LEVIN FESTGESTELLT HAT, NICHT DURCH VERWEISUNG AUF DIE RECHTSVORSCHRIFTENDEN DER MITGLIEDSTAATEN DEFINIERT WERDEN KÖNNEN, SONDERN VIELMEHR EINE GEMEINSCHAFTSRECHTLICHE BEDEUTUNG HABEN. DIESE BEDEUTUNG WÄRE GEFÄHRDET, WENN DIE GELTENDMACHUNG DER DURCH DIE FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER BEGRÜNDETENDEN ANSPRÜCHE AUSGESCHLOSSEN WÄRE, SOBALD DER BETROFFENE IN DEN RECHTSVORSCHRIFTENDEN DES AUFNAHMEMITGLIEDSTAATS VORGESEHENE LEISTUNGEN AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN BEANSPRUCHT.

16 AUS DIESEN GRÜNDENDEN IST AUF DIE VORABENTSCHEIDUNGSFRAGE WIE FOLGT ZU ANTWORTEN: DER UMSTAND, DASS EIN ANGEHÖRIGER EINES MITGLIEDSTAATS, DER IM HOHEITSGEBIET EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS EINE TÄTIGKEIT AUSÜBT, DIE FÜR SICH GENOMMEN EINE TATSÄCHLICHE UND ECHTE ERWERBSTÄTIGKEIT IST, ZUR

<http://www.juris.de/jportal/portal/t/2h/page/jurisw.psm1?action=controls.jw.PrintOrSaveDocumentContent&case=print>

24.01.2008

Anlage 7

<p>Druck- und Speicheransicht</p> <p>ERGÄNZUNG SEINER EINKÜNFTE AUS DIESER TÄTIGKEIT EINE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN DIESES MITGLIEDSTAATS IN ANSPRUCH NIMMT , FÜHRT NICHT DAZU , DASS DIE VORSCHRIFTEN DES GEMEINSCHAFTSRECHTS ÜBER DIE FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER FÜR IHN NICHT GELTEN .</p> <p>Kosten</p> <p>KOSTEN</p> <p>17 DIE AUSLAGEN DER NIEDERLÄNDISCHEN UND DER DÄNISCHEN REGIERUNG SOWIE DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN , DIE VOR DEM GERICHTSHOF ERKLÄRUNGEN ABGEGEBEN HABEN , SIND NICHT ERSTATTUNGSFÄHIG . FÜR DIE PARTEIEN DES AUSGANGSVERFAHRENS IST DAS VERFAHREN VOR DEM GERICHTSHOF EIN ZWISCHENSTREIT IN DEM VOR DEM NATIONALEN GERICHT ANHÄNGIGEN RECHTSSTREIT ; DIE KOSTENENTSCHEIDUNG IST DAHER SACHE DIESES GERICHTS .</p> <p>Tenor</p> <p>AUS DIESEN GRÜNDEN</p> <p>HAT</p> <p>DER GERICHTSHOF</p> <p>AUF DIE IHM VOM NIEDERLÄNDISCHEN RAAD VAN STATE MIT ZWISCHENURTEIL VOM 23 . APRIL 1985 VORGELEGTE FRAGE FÜR RECHT ERKANNT :</p> <p>DER UMGANG , DASS EIN ANGEHÖRIGER EINES MITGLIEDSTAATS , DER IM HOHEITSGEBIET EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS EINE TÄTIGKEIT AUSÜBT , DIE FÜR SICH GENOMMEN EINE TATSÄCHLICHE UND ECHTE ERWERBSTÄTIGKEIT IST , ZUR ERGÄNZUNG SEINER EINKÜNFTE AUS DIESER TÄTIGKEIT EINE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ÖFFENTLICHEN MITTELN DIESES MITGLIEDSTAATS IN ANSPRUCH NIMMT , FÜHRT NICHT DAZU , DASS DIE VORSCHRIFTEN DES GEMEINSCHAFTSRECHTS ÜBER DIE FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER FÜR IHN NICHT GELTEN .</p> <p>http://www.juris.de/jportal/portal/t/12h/page/jurisw.psml?action=controls.jw.PrintOrSaveDocumentContent&case=print</p>	<p>Page 9 of 10</p> <p>24.01.2008</p>
<p>Druck- und Speicheransicht</p> <p>© juris GmbH</p> <p>http://www.juris.de/jportal/portal/t/12h/page/jurisw.psml?action=controls.jw.PrintOrSaveDocumentContent&case=print</p>	<p>Page 10 of 10</p> <p>24.01.2008</p>

Literaturverzeichnis

Akyürek, Metin: Das Assoziationsabkommen EWG-Türkei, 2005

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung, Migrationsbericht 2006

Dollinger, Franz-Wilhelm/Speckmaier, Sabine: Ausländerrecht, 2. Auflage 2003

Fritz, Roland/Vormeier, Jürgen/u.a.: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, 2004, Loseblatt, Stand: 21. Aktualisierungslieferung, November 2007

Gutmann, Rolf: Ausländische Arbeitnehmer, 2005

Gutmann, Rolf: Die neue Unionsbürger-Richtlinie 2004/38/EG und ihr Verhältnis zu Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80, InfAuslR 2005, 401 ff

Hailbronner, Kay: Asyl- und Ausländerrecht, 2006

Hailbronner, Kay: Ausländerrecht, Kommentar, 1994, Loseblatt, Stand: 55. Aktualisierungslieferung, Dezember 2007

Jakober, Hans: Auf der Suche nach Änderungen im Bereich Aufenthaltsbeendigung und Ausweisung durch das Zuwanderungsgesetz, InfAuslR 2005, 97 ff

Laubach, Birgit: Bürgerrecht für Ausländer und Ausländerinnen in der Europäischen Union, 1999

Marx, Reinhard: Ausländer- und Asylrecht, 2. Auflage 2005

Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Erwerbstätigkeit – Ausländische sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten,

www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_jb02_jahrta12.asp, 22.01.2008

Statistisches Bundesamt Deutschland: Ausländische Bevölkerung,

www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Bevoelkerung/AuslaendischeBevoelkerung/Tabellen/Content50/TOP10.templateId=renderPrint.psml, 22.01.2008

Streinz, Rudolf: EUV/EGV – Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Beck'sche Kurzkommentare, 2003

Wolf, Heinz/Stephan, Ulrich: Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 5. Auflage 1999

Württemberg, Thomas/Heckmann, Dirk: Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Auflage 2005

Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Datum: 26.02.2008

Unterschrift.....